

## WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 1/1998

## Entwurf

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (4. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (8. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (4. Novelle zur Pensionsordnung 1995), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (4. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (9. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGB1. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 42/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

"Diplomanerkennung

§ 7a. (1) Für Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.

(2) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Anstellungserfordernisse für eine Beamtengruppe, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und  
 2. eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(3) Diplome nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome,

die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, S 16), sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, S 25).

(4) Der Magistrat hat auf Antrag eines österreichischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um einen nicht österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Dienstposten im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein in Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Beamtengruppe im wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Beamtengruppe verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß Art. 4 der Richtlinie 89/48/EWG oder Art. 4, 5 oder 7 der Richtlinie 92/51/EWG festzulegen.

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBL.Nr. 51, anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Bewerbers zu erlassen.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Erfüllung der entsprechenden besonderen Anstellungserfordernisse bereits aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften feststeht oder festgestellt wurde."

2. In § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge "bei der Magistratsdirektion (Direktion der Unternehmung)" aufgehoben.

3. § 14 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. bei einem Beamten der Verwendungsgruppe A oder L 1 die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer inländischen Universität oder Kunsthochschule bis zu dem in der Anlage 1 festgesetzten Höchstmaß; als Laufzeit des Sommersemesters gilt die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember;"

4. In § 14 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 10 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

"11. die Zeit eines Dienstverhältnisses, eines Dienstes, eines Praktikums oder einer abgeschlossenen Ausbildung, die den in Z 1 bis 10 genannten Dienstverhältnissen, Diensten, Praktika oder Ausbildungen entsprechen und von einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitgliedstaat dieses Abkommens absolviert worden sind; die Obergrenzen der Z 5 bis 8 sind zu beachten."

5. In § 14 Abs. 4 Z 3 wird der Ausdruck "österreichischen" aufgehoben.

6. § 14 Abs. 6 letzter Satz wird aufgehoben.

7. Nach § 15 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn Zeiten gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 6 bis 8 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 11 angerechnet werden."

8. In § 17 Abs. 1 Z 2 wird der Klammerausdruck "(§ 16a der Wiener Stadtverfassung)" durch den Klammerausdruck "(§ 18 der Wiener Stadtverfassung)" ersetzt.

9. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

#### "Entsendung des Beamten

§ 17a. (1) Der Beamte kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung

1. zur Ausbildung oder als Nationaler Experte zu einer Einrichtung, die im Rahmen der Europäischen Integration tätig ist, oder
2. zur Aus- und Fortbildung für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen Rechtsträgers entsendet werden.

(2) Die Entsendung gilt als Dienstzuteilung. Für die Dauer der Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Erhält der Beamte im Zusammenhang mit der Entsendung Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese Zuwendungen an die Gemeinde Wien abzuführen.

(4) Abs. 3 gilt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 nicht, wenn der Beamte auf alle ihm aus Anlaß der Entsendung nach der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981, gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Bei einem Verzicht gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostenersätze sind, als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 24a der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien."

10. In § 25 Abs. 4 wird der Ausdruck "§§ 27 und 28" durch den Ausdruck "§ 28" ersetzt.

11. § 27 samt Überschrift lautet:

### **"Teilzeitbeschäftigung"**

§ 27. (1) Die Arbeitszeit des Beamten kann auf Antrag bis auf die Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Beschäftigung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung ist insbesondere unzulässig, wenn der Beamte infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Beamten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest gleichwertigen Dienstposten verwendet werden könnte.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung wird - ausgenommen im Fall des § 29 Abs. 4 -

1. für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder
2. bis zum Schuleintritt eines Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört, wirksam.

(3) Für einen Beamten dürfen die Zeiträume der Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung spätestens drei Monate vor dem gewünschten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Eine Verkürzung dieser Frist ist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig.

(5) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(6) Der Beamte darf während der Teilzeitbeschäftigung keine weitere Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Praxiszeiten im Rahmen einer Weiterbildung und für eine Nebenbeschäftigung, die schon unmittelbar vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist.

(7) Der Beamte darf über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist, soweit dadurch die volle Arbeitszeit nicht überschritten wird, im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten."

12. § 28 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"§ 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 sind anzuwenden."

13. § 29 samt Überschrift lautet:

**"Änderung oder vorzeitige Beendigung  
der Teilzeitbeschäftigung**

§ 29. (1) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 27 und 28 verfügen.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 endet vorzeitig durch

1. eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28,
2. einen Karenzurlaub gemäß §§ 53 oder 55 oder
3. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979.

In den Fällen der Z 2 endet auch die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 vorzeitig.

(3) Zeiten, um die sich durch Abs. 1 oder 2 eine ursprünglich gemäß § 27 vorgesehene Teilzeitbeschäftigung verkürzt, bleiben für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 gewahrt.

(4) Bruchteile eines Jahres, die durch Abs. 3 oder durch § 27 Abs. 2 Z 2 entstehen, können bei einer neuerlichen Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 nur ungeteilt in Anspruch genommen werden."

14. § 30 Abs. 3 lautet:

"(3) §§ 27 bis 29 gelten für den in Abs. 1 genannten Beamten mit der Maßgabe, daß sich die Zeiträume gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 bis zum Ablauf des Schuljahres verlängern."

15. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall ist durch eine ärztliche Bestätigung oder durch eine Aufenthaltsbestätigung einer Krankenanstalt zu bescheinigen."

16. § 44 lautet:

"§ 44. Bei einem Beamten, dem gemäß § 58 oder § 60 die erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, tritt eine Verminderung des Diensteinkommens (§ 38) nicht ein."

17. § 46 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden oder fällt in ein Urlaubsjahr ein Freijahr, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 4 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes oder des Freijahres zum Urlaubsjahr entspricht."

18. In § 46 Abs. 7 wird die Wortfolge "gemäß § 27 oder § 28 herabgesetzte" aufgehoben.

19. Nach § 52 wird folgender § 52a samt Überschrift eingefügt:

**"Freijahr"**

§ 52a. (1) Der Beamte, der zumindest sechs Jahre ununterbrochen im Dienst einer Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag innerhalb einer Rahmenzeit von fünf Jahren ein Jahr vom Dienst freigestellt werden (Freijahr), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Einem Beamten darf das Freijahr insgesamt höchstens dreimal gewährt werden. Freijahre, die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien verbraucht worden sind, sind anzurechnen.

(3) Das Freijahr darf frühestens nach zwei Jahren der Rahmenzeit und muß mit einem 1. Jänner oder 1. Juli - bei dem in § 30 Abs. 1 genannten Beamten mit einem Schuljahr - beginnen.

(4) Der Antrag, in dem auch der gewünschte Beginn des Freijahrs anzugeben ist, ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Rahmenzeit zu stellen. Zu Beginn der Rahmenzeit muß Vollbeschäftigung bestehen.

(5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube oder Teilzeitbeschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(6) Der Beamte darf während des Freijahrs keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für

1. kurzzeitige Dienstleistungen, um den Verlust einer zur Ausübung des Dienstes erforderlichen Berechtigung zu vermeiden,
2. Praxiszeiten im Rahmen einer Weiterbildung und
3. eine Nebenbeschäftigung, die schon unmittelbar vor Beginn des Freijahrs ausgeübt worden ist.

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahrs) wird durch einen Karenzurlaub bis zu drei Monaten oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz- oder Zivildienstes, einer (vorläufigen) Suspendierung oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahrs) endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979,
2. einen Karenzurlaub von mehr als drei Monaten oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und
3. die Versetzung in den Ruhestand oder die Auflösung des Dienstverhältnisses.

(9) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die vorzeitige Beendigung der Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) verfügen."

20. An die Stelle des § 56 Abs. 1 bis 3 treten folgende Abs. 1 bis 6:

"(1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird, soweit er nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt wird, der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt.

(3) Ein Karenzurlaub im öffentlichen Interesse darf nur aus wichtigen Gründen und nur mit Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission gewährt werden. Soll ein solcher Karenzurlaub zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einem anderen Dienstgeber gewährt werden, so darf diese Zustimmung nur erteilt werden, wenn sich der (künftige) Dienstgeber schriftlich verpflichtet, auf die Dauer dieses Karenzurlaubes der Gemeinde Wien einen Betrag von 50 % derjenigen Bezüge, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 7 der Besoldungsordnung 1994 und gemäß Abs. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995 zu entrichten hat, zu leisten. § 17 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Für einen Beamten dürfen Karenzurlaube, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nicht im öffentlichen Interesse gewährt wurden, insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen. Gleichartige Karenzurlaube, die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien verbraucht worden sind, sind anzurechnen.

(5) Der Karenzurlaub, der nicht zur Begründung eines Dienstverhältnisses gewährt worden ist, endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 und
2. einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

(6) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubs verfügen."

21. Der bisherige § 56 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung "(7)".
22. § 57 samt Überschrift lautet:

**"Dienstfreistellung oder Außerdienststellung  
von Mandataren"**

§ 57. (1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der Normalarbeitszeit (Lehrverpflichtung) unter anteiliger Kürzung seines Diensteinkommens zu gewähren. Diensterleichterungen (zB Diensttausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen im größtmöglichen Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Beamten unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit vom Tag des Beginnes bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr - von dem in § 30 Abs. 1 genannten Beamten für jedes Schuljahr - im vorhinein festzulegen. Über- und Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, auf seinen Antrag für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall des Diensteinkommens außer Dienst zu stellen.

(4) Ist die Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Dienstposten

1. gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, unzulässig ist oder

2. aufgrund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre, so ist der Beamte im Fall der Z 1 innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des gemäß § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 zuständigen Organes und im Fall der Z 2 innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion auf einen seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertigen, zumutbaren Dienstposten oder, wenn dies nicht möglich ist, mit seiner Zustimmung auf einen seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Dienstposten zu versetzen, auf den keiner der in Z 1 und 2 genannten Umstände zutrifft. Verweigert der Beamte, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, seine Zustimmung und gilt für ihn Z 1, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall des Diensteintritts außer Dienst zu stellen."
23. In § 58 wird der Ausdruck "im Nationalrat" durch die Wortfolge "im Nationalrat, im Europäischen Parlament" ersetzt.
24. In § 60 Abs. 3 wird der Ausdruck "beim Bürgermeister" aufgehoben und folgender Satz angefügt:
- "Eine Beurlaubung von mehr als einem Monat bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters."
25. Nach § 63 wird folgender § 63a samt Überschrift eingefügt:

**"Verhalten bei Gefahr"**

§ 63a. (1) Der Beamte, der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verlässt, darf deswegen nicht benachteiligt und auch nicht disziplinär verfolgt werden. Gleiches gilt, wenn er unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr trifft, weil er die sonst zuständigen Personen nicht erreichen kann, außer die Handlungsweise war grob fahrlässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Beamte einer Feuerwehr oder eines sonstigen Katastrophenschutzdienstes."

26. § 68 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Beamte ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
2. dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen erscheint."

27. In § 68 Abs. 7 wird der Ausdruck "Abs. 1 und 2" durch den Ausdruck "Abs. 1 Z 2 und Abs. 2" ersetzt.

28. § 69 Abs. 1 bis 3 lautet:

"(1) Der Beamte des Ruhestandes, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, hat sich bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres einer angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und an dieser Untersuchung, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken. Leistet der Beamte des Ruhestandes diesen Anordnungen keine Folge, ohne daß begründete Hindernisse entgegenstehen, so ist sein Ruhebezug auf die Dauer der Säumnis, längstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, stillzulegen.

(2) Hat der Beamte des Ruhestandes die Dienstfähigkeit wieder erlangt, so kann die gemeinderätliche Personalkommission seine Wiederverwendung verfügen. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(3) Die Verfügung der Wiederverwendung wird, wenn der Bescheid spätestens am 15. eines Monats zugestellt worden ist, mit dem darauffolgenden Monatsersten, sonst mit dem übernächsten Monatsersten wirksam. Mit dem Wirksamwerden der Verfügung wird der Beamte des Ruhestandes wieder Beamter des Dienststandes."

29. § 70 wird aufgehoben.

30. In § 74 Z 2 wird der Ausdruck "die Strafe" durch den Ausdruck "die ganze Strafe" ersetzt.

31. In § 84 Abs. 3 Z 2 und 3 wird die Wortfolge "zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter)" jeweils durch die Wortfolge "einem Beisitzer (einem Stellvertreter)" ersetzt.
32. In § 84 Abs. 5 wird der Ausdruck "Disziplinarverfahren" jeweils durch die Wortfolge "Verfahren nach diesem Abschnitt" ersetzt.
33. In § 85 Abs. 3 Z 2 und 3 wird die Wortfolge "zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter)" jeweils durch die Wortfolge "einem Beisitzer (einem Stellvertreter)" ersetzt.
34. In § 86 Abs. 5 Z 5 wird der Ausdruck "§ 57 Abs. 3" durch den Ausdruck "§ 57 Abs. 3 und 4" ersetzt.
35. In § 110 Abs. 2 wird das Datum "1. Jänner 1996" durch das Datum "1. Jänner 1998" ersetzt.
36. § 114 lautet:

"§ 114. Auf den Beamten, dessen bestehendes Dienstverhältnis vor dem 1. Mai 1998 begonnen hat und der am 30. April 1998 Beamter der Verwendungsgruppe A oder einer der Verwendungsgruppen des Schemas II L war, sind § 14 Abs. 1 Z 8 und gegebenenfalls die Anlage 1 in der am 30. April 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Gleiches gilt für den Beamten, der nach dem 30. April 1998 angestellt wird, wenn er am 30. April 1998 und sodann ununterbrochen bis zur Anstellung Bediensteter der Verwendungsgruppe A oder einer der Verwendungsgruppen des Schemas IV L nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 war."
37. Nach § 115a werden folgende §§ 115b bis 115d eingefügt:

"§ 115b. (1) Auf die Teilzeitbeschäftigung, die gemäß § 27 in der am 30. April 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, sind §§ 27, 29 und § 30 Abs. 3 in der am 30. April 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Zeiten der Teilzeitbeschäftigung (der Herabsetzung der Arbeitszeit), die gemäß § 27 in der vor dem 1. Mai 1998 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenze gemäß § 27 Abs. 3 anzurechnen.

§ 115c. (1) Auf den Karenzurlaub, der gemäß § 56 in der am 30. April 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, ist § 56 in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Zeiten von Karenzurlauben, die gemäß § 56 in der vor dem 1. Mai 1998 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenzen gemäß § 56 Abs. 4 anzurechnen.

§ 115d. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Beamte, der am 1. August 1997 Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages war, nach dem 1. August 1997 neuerlich als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages angelobt wird, gilt für ihn § 57 Abs. 4 in folgender Fassung:

'(4) Ist die Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten nicht möglich, weil

1. aufgrund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Dienstposten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,
2. ein weiterer Verbleib auf dem Dienstposten wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwarten lässt oder
3. seine Tätigkeit als Mandatar und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Dienstposten unvereinbar ist,

so ist der Beamte auf einen seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertigen, zumutbaren Dienstposten zu versetzen, auf den keiner der in den Z 1 bis 3 genannten Umstände zutrifft. Mit seiner Zustimmung kann der Beamte auch auf einen seiner bisherigen Verwendung nicht mindestens gleichwertigen Dienstposten versetzt werden.'"

38. Die Anlage 1 zur Dienstordnung 1994 lautet:

"Anlage 1

(zu § 14 Abs. 1 Z 8)

Das Höchstausmaß für die Anrechnung der Zeit des Studiums gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 beträgt

1. sechs Jahre für Ärzte, Ärztliche Direktoren, Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)vorstände, den Ärztlichen Leiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, Physikatsärztinnen und Direktions-(Betriebs-)ärzte,
2. fünfeinhalb Jahre für Tierärzte,
3. fünf Jahre für Beamte des höheren technischen Dienstes, Beamte der Feuerwehr im höheren Dienst, Beamte des höheren Forstdienstes und Psychologinnen,
4. viereinhalb Jahre für Apothekerinnen sowie für Lehrerinnen und Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt der Verwendungsgruppe L 1,
5. vier Jahre für Beamte der übrigen Beamtengruppen der Verwendungsgruppe A."

## Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 48/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Für ein Kind, dem eine Zulage gemäß § 29 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 67, oder eine gleichartige Zulage zusteht, gebührt keine Kinderzulage."

2. In § 5 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Ausdruck "Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609," der Ausdruck "dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997," eingefügt.
3. § 5 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986."

4. § 6 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Tages, bei Tod mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet."

5. Dem § 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

"(7) Der Anspruch auf den Monatsbezug entfällt auf die Dauer der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 und § 59 der Dienstordnung 1994.

(8) Abweichend von Abs. 3 wird der Entfall des Anspruches auf den Monatsbezug für folgende Zeiten wirksam:

1. Präsenz- und Zivildienst oder gleichartiger Dienst (Abs. 6),
2. Außerdienststellung (Abs. 7),
3. eigenmächtiges und unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst oder Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Verhaltens und
4. Karenzurlaub."

6. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für den Beamten, für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 11,75 % der Bemessungsgrundlage, sonst 10,25 % der Bemessungsgrundlage."

7. In § 7 Abs. 1 vierter Satz wird der Ausdruck "§ 28 der Dienstordnung 1994" durch den Ausdruck "§§ 27 und 28 der Dienstordnung 1994" ersetzt.

8. In § 7 Abs. 2 wird nach der Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

"3a. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 56 der Dienstordnung 1994, der nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt worden ist,"

9. § 8 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Der Beamte ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können."

10. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.

11. Dem § 15, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen für eine Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe, für eine Überreihung in eine Beamtengruppe, mit der ein höherer Monatsbezug verbunden ist, oder für eine Beförderung und unterbleibt diese Ernennung aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, so kann er rückwirkend überstellt, überreicht oder befördert werden. Gleiches gilt, wenn gegen einen solchen Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist und das Disziplinarverfahren durch Einstellung oder Freispruch endet."

12. Dem § 38 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Beschränkung der Dauer der Fortzahlung entfällt bei einem Beamten der Feuerwehr, der sich zur Hintanhaltung einer größeren Allgemeingefährdung bewußt einer lebens- und gesundheitsbedrohenden Gefahr ausgesetzt, dabei einen Dienstunfall (Dienstunfall im besonderen Einsatzdienst) erlitten hat und dadurch an der Dienstleistung verhindert ist."

13. An die Stelle des § 39 Abs. 2 letzter Satz treten folgende Sätze:

"Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand aus und hat er zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm beim Ausscheiden aus dem Dienststand oder im Fall seines Todes an die Verlassenschaft ausgezahlt werden. Bei einem Beamten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat und gemäß § 68 Abs. 2 Z 4 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt wird, gilt bei Anwendung des zweiten Satzes das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung als vollendet. Die Voraussetzungen für das Dienstjubiläum sind auch dann erfüllt, wenn der Beamte einen Tag vor Erreichen der erforderlichen Dienstzeit aus dem Dienststand ausscheidet."

14. Nach § 40 werden folgende §§ 40a und 40b samt Überschriften eingefügt:

#### **"Sonderbestimmungen für das Freijahr**

§ 40a. (1) Dem Beamten, dem ein Freijahr gemäß § 52a der Dienstordnung 1994 gewährt worden ist, gebühren während der Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) 80 % des Monatsbezuges, der seiner besoldungsrechtlichen Stellung entspricht. Die Kürzung wird abweichend von § 6 Abs. 3 für die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wirksam.

(2) Nebengebühren stehen für die Rahmenzeit außerhalb des Freijahres ungeschmälert zu. Für die Zeit des Freijahres entfällt der Anspruch auf Nebengebühren; dies gilt nicht für die Zeit, während der der Beamte gemäß § 52a Abs. 6 Z 1 der Dienstordnung 1994 bei der Gemeinde Wien Dienst leistet.

(3) Wird die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) gemäß § 52a Abs. 8 oder 9 der Dienstordnung 1994 vorzeitig beendet, so sind die Bezüge (Monatsbezüge und Sonderzahlungen) unter Berücksichtigung der vollen Bezüge während der Rahmenzeit außerhalb des Freijahres und des Entfalles der Bezüge während des Freijahres neu zu berechnen. Ein sich dabei ergebendes Guthaben des Beamten ist nachzuzahlen. Ein Übergenuß ist gemäß § 9 zu ersetzen, wobei der Empfang im guten Glauben nicht eingewendet werden kann.

#### **Sonderbestimmungen bei Dienstfreistellung**

§ 40b. (1) Eine Dienstfreistellung gemäß § 57 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 bewirkt den Entfall von Mehrleistungsvergütungen im Sinn des § 36 und eine Kürzung des übrigen Diensteinkommens, die dem prozentuellen Ausmaß der Normalarbeitszeit (Lehrverpflichtung) entspricht, die im betreffenden Kalenderjahr (Schuljahr) durch die Dienstfreistellung entfallen soll, mindestens jedoch um 25 %.

(2) Überschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1, so erhöht sich die Kürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend. Der Beamte hat den dadurch entstandenen Überge- nuß gemäß § 9 zu ersetzen, wobei der Empfang im guten Glauben nicht eingewendet werden kann.

(3) Unterschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1, so vermindert sich die Kürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend, darf aber 25 % nicht unterschreiten. Die Differenz ist dem Beamten nachzuzahlen.

(4) Das Diensteinkommen des Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist und weder dienstfrei noch außer Dienst gestellt ist, ist um 25 % zu kürzen.

(5) Die sich aus Abs. 1 bis 4 ergebende Kürzung des Monatsbezuges wird abweichend von § 6 Abs. 3 für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten ein Bezug nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, dem Wiener Bezügegesetz 1997 oder einem gleichartigen Landesgesetz gebührt.

(6) Abs. 1 bis 5 sind auf Nebengebühren gemäß § 34 und § 35 Abs. 2 nicht anzuwenden."

15. In § 41 Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck "dienstentsagenden" durch den Ausdruck "austretenden" ersetzt.
16. In § 42 Abs. 2 wird das Datum "1. Mai 1996" durch das Datum "1. Jänner 1998" ersetzt.
17. § 46 lautet:

"§ 46. (1) Auf die Teilzeitbeschäftigung, die gemäß § 27 der Dienstordnung 1994 in der am 30. April 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, ist § 7 Abs. 1 vierter Satz in der am 30. April 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für den Karenzurlaub, der gemäß § 56 der Dienstordnung 1994 in der am 30. April 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, gilt § 7 Abs. 2 Z 3a nicht."

### Artikel III

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

"3. der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand dauernd erwerbsunfähig ist. Dauernd erwerbsunfähig im Sinn dieser Bestimmung ist der Beamte nur dann, wenn er infolge von Krankheit, anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen."

2. Dem § 5 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

"(4) Fallen in die ruhegenüffähige Dienstzeit zur Stadt Wien Zeiten

1. einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung oder
2. eines Karenzurlaubes gemäß § 56 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung, der nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt worden ist, so ist der sich nach Abs. 1 bis 3 ergebende ruhegenüffähige Monatsbezug noch mit einem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 5 ergibt.

(5) Der gemäß Abs. 4 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Die in Abs. 4 Z 1 genannten Zeiten sind in dem Prozentsausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug herabgesetzt war, die in Abs. 4 Z 2 genannten Zeiten sind nicht und die übrigen Zeiten der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 im vollen Ausmaß zu zählen; dabei ist § 6 Abs. 3 außer acht zu lassen. Die Summe dieser Zeiten ist in Monaten auszudrücken.
2. Die Anzahl der sich gemäß Z 1 ergebenden Monate ist durch die Anzahl der Monate der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu teilen.

Der sich aus Z 2 ergebene Quotient, der auf vier Dezimalstellen zu runden ist, ist der Faktor.

(6) Abs. 4 und 5 gelten nicht, wenn die ruhegenüffähige Gesamtdienstzeit des Beamten unter Außerachtlassung der in Abs. 4 und in § 6 Abs. 1 Z 4 genannten Zeiten für einen Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenübbemessungsgrundlage ausreicht."

3. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gemäß § 56 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung und der nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt worden ist, zählt auf die ruhegenüßfähige Dienstzeit zur Stadt Wien zur Hälfte."

4. § 11 Z 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Z 5 und 6 werden zu Z 4 und 5.

5. § 13 samt Überschrift wird aufgehoben.

6. In § 21 Abs. 11 Z 1 wird nach dem Ausdruck "Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609," der Ausdruck "dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997," eingefügt.

7. § 21 Abs. 11 Z 6 lautet:

"6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986."

8. § 22 Abs. 4 lautet:

"(4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Stiefkindes sind Unterhaltsleistungen anzurechnen, auf die das Stiefkind gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat. Ein Verzicht des Stiefkindes auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich. Erhält das Stiefkind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen."

9. § 25 Abs. 1 Z 2 wird aufgehoben. Die bisherige Z 3 wird zu Z 2.

10. § 27 samt Überschrift wird aufgehoben.
11. In § 30 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

"5. Einkünfte eines früheren Ehegatten des Anspruchsbe-  
rechtigten, der bei der Berechnung des Mindestsatzes zu  
berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Be-  
trag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für den  
früheren Ehegatten erhöht."
12. In § 59 Abs. 3 Z 3 wird die Wortfolge "der Ablösung gemäß  
§ 13 Abs. 1 Z 2 oder" aufgehoben.
13. Nach § 60 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Bei Beurteilung der Frage, ob ein Anspruch auf  
Ruhegenuß gemäß § 3 Abs. 1 oder § 73 Abs. 2 besteht, ist auch  
die ab Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit  
eines Dienstverhältnisses, eines Dienstes oder einer Aus-  
bildung mitzuberücksichtigen, die den in Abs. 2 und 3 ge-  
nannten Dienstverhältnissen, Diensten oder Ausbildungen  
entsprechen und die von einem Staatsangehörigen einer Ver-  
tragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschafts-  
raum in einem anderen Mitgliedstaat dieses Abkommens absol-  
viert worden ist; die Obergrenzen des Abs. 2 Z 5 bis 7 sind  
zu beachten. Beträgt die ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit  
ohne diese Zeiten weniger als 15 (§ 3 Abs. 1) oder zehn  
Jahre (§ 73 Abs. 2), so gebührt der Ruhegenuß in einem ent-  
sprechend verminderten Ausmaß."
14. § 63 Abs.3 lautet:

"(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages  
bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen  
Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich  
der ruhegenüßfähigen Zulagen. Wird der Bemessungsbescheid  
später als fünf Jahre nach dem Beginn des Dienstverhältnisses  
rechtskräftig, so bildet das dem Beamten für den Monat,  
in dem die Rechtskraft des Bemessungsbescheides eintritt,  
gebührende Gehalt einschließlich der ruhegenüßfähigen Zulagen  
die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages.

Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten für den Beamten, für den § 73 Abs. 2 gilt, 11,75 % der Bemessungsgrundlage, sonst 10,25 % der Bemessungsgrundlage."

15. In § 63 Abs. 4 wird die Wortfolge "Abfertigung, Ablöse oder Abfindung" durch die Wortfolge "Abfertigung oder Abfindung" ersetzt.
16. In § 64 Abs. 2 und § 66 Abs. 3 wird jeweils der Ausdruck "sieben" durch die Zahl "10,25" ersetzt.
17. § 69 Abs. 2 lautet:

"(2) Für den Beamten, der vor dem 1. Mai 1998 reaktiviert worden ist, beträgt der besondere Pensionsbeitrag abweichend von § 64 Abs. 2 7 % der Bemessungsgrundlage."

18. § 69 Abs. 3 wird aufgehoben.
19. In § 74 Abs. 2 wird das Datum "1. Mai 1996" durch das Datum "1. Jänner 1998" ersetzt.

#### Artikel IV

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBL. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 32/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 17a der Dienstordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 56, gilt auch für den Vertragsbediensteten."

2. In § 14 Abs. 1 Z 2 wird der Klammerausdruck "(§ 16a der Wiener Stadtverfassung)" durch den Klammerausdruck "(§ 18 der Wiener Stadtverfassung)" ersetzt.

3. § 17 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 nur für den Vertragsbediensteten gelten, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenver-

sicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, oder auf Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt; eine Teilzeitbeihilfe ist auf die Leistungen gemäß §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 anzurechnen;"

4. In § 18 wird der Ausdruck "§§ 14 und 15" durch den Ausdruck "§§ 14, 15 und 114" ersetzt.
5. In § 20 Abs. 1 wird der Ausdruck "18 Monaten" durch den Ausdruck "zwölf Monaten" ersetzt.
6. § 23 Abs. 6 erster Satz lautet:

"Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden oder fällt in ein Urlaubsjahr ein Freijahr, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 5 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes oder des Freijahres zum Urlaubsjahr entspricht."

7. In § 23 Abs. 8 wird der Ausdruck "teilzeitbeschäftigte" aufgehoben.
8. Nach § 30 wird folgender § 30a samt Überschrift eingefügt:

#### **"Freijahr"**

§ 30a. (1) Der Vertragsbedienstete, der zumindest sechs Jahre ununterbrochen im Dienst einer Gebietskörperschaft gestanden ist, kann auf Antrag innerhalb einer Rahmenzeit von fünf Jahren ein Jahr vom Dienst freigestellt werden (Freijahr), wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Einem Vertragsbediensteten darf das Freijahr insgesamt höchstens dreimal gewährt werden. Freijahre, die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis als Beamter der Gemeinde Wien verbraucht worden sind, sind anzurechnen.

(3) Das Freijahr darf frühestens nach zwei Jahren der Rahmenzeit und muß mit einem 1. Jänner oder 1. Juli - bei dem in § 51 genannten Vertragsbediensteten mit einem Schuljahr - beginnen.

(4) Der Antrag, in dem auch der gewünschte Beginn des Freijahres anzugeben ist, ist spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Rahmenzeit zu stellen. Zu Beginn der Rahmenzeit muß Vollbeschäftigung bestehen.

(5) Während der Rahmenzeit sind Karenzurlaube oder Teilzeitbeschäftigung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, unzulässig. Ausgenommen sind Karenzurlaube, die allein oder für den Fall einer oder mehrerer Verlängerungen eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(6) Der Vertragsbedienstete darf während des Freijahres keine Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für

1. kurzzeitige Dienstleistungen, um den Verlust einer zur Ausübung des Dienstes erforderlichen Berechtigung zu vermeiden,
2. Praxiszeiten im Rahmen einer Weiterbildung und
3. eine Nebenbeschäftigung, die schon unmittelbar vor Beginn des Freijahres ausgeübt worden ist.

(7) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) wird durch einen Karenzurlaub bis zu drei Monaten oder durch die mehr als einmonatige Zeit eines Präsenz- oder Zivildienstes oder eines eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst gehemmt.

(8) Die Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979,
2. einen Karenzurlaub von mehr als drei Monaten oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und
3. die Auflösung des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältnis gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 beendet, wird die Rahmenzeit nach den für Beamte geltenden Bestimmungen fortgesetzt.

(9) Auf Antrag des Vertragsbediensteten kann nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die vorzeitige Beendigung der Rahmenzeit (einschließlich des Freijahres) vereinbart werden."

9. § 34 lautet:

"§ 34. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird, soweit er nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt wird, der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes im öffentlichen Interesse bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personal-kommission.

(4) Für einen Vertragsbediensteten dürfen Karenzurlaube, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nicht im öffentlichen Interesse gewährt werden, insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen. Gleichartige Karenzurlaube, die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis als Beamter der Gemeinde Wien verbraucht worden sind, sind anzurechnen.

(5) Der Karenzurlaub endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 und
2. einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

(6) Auf Antrag des Vertragsbediensteten kann nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes vereinbart werden."

10. § 35 samt Überschrift lautet:

**"Dienstfreistellung oder Außerdienststellung  
von Mandataren"**

§ 35. §§ 44, 57 bis 60 und 115d der Dienstordnung 1994 sind auf den Vertragsbediensteten anzuwenden."

11. Nach § 40 wird folgender § 40a samt Überschrift eingefügt:

**"Verhalten bei Gefahr"**

§ 40a. (1) Der Vertragsbedienstete, der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verläßt, darf deswegen nicht benachteilt werden. Gleiches gilt, wenn er unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr trifft, weil er die sonst zuständigen Personen nicht erreichen kann, außer die Handlungsweise war grob fahrlässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Vertragsbedienstete einer Feuerwehr oder eines sonstigen Katastrophenschutzdienstes."

12. In § 46 wird der Ausdruck "die Strafe" durch den Ausdruck "die ganze Strafe" ersetzt.

13. § 59 samt Überschrift lautet:

**"Übergangsbestimmungen für den Karenzurlaub**

§ 59. (1) Auf den Karenzurlaub, der gemäß § 34 in der am 30. April 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, ist § 34 in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Zeiten von Karenzurlauben, die gemäß § 34 in der vor dem 1. Mai 1998 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenzen gemäß § 34 Abs. 4 anzurechnen."

14. § 63 Z 3 wird aufgehoben. Die bisherige Z 4 wird zu Z 3.

15. In § 64 Abs. 2 wird das Datum "1. Jänner 1996" durch das Datum "1. Jänner 1998" ersetzt.

**Artikel V**

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 52/1995, wird wie folgt geändert:

In § 25 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Abs. 2 gilt nicht, solange dem Beamten gemäß § 38 Abs. 5 letzter Satz der Besoldungsordnung 1994 Nebengebühren fortgezahlt werden."

**Artikel VI**

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 48/1996 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 2 erster Satz lautet:**

"Der Beamte hat von den bezogenen, für die Ruhegenusszulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten, der für den Beamten, für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 11,75 % dieser Nebengebühren, sonst 10,25 % dieser Nebengebühren beträgt."

**Artikel VII**

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 9, Art. II Z 6 und 13, Art. III Z 1 und 14, Art. IV Z 1 und Art. VI mit 1. Jänner 1998;
2. Art. I Z 1 bis 8, 10 bis 30, 32 und 34 bis 38, Art. II Z 1 bis 5, 7 bis 12 und 14 bis 17, Art. III Z 2 bis 13 und 15 bis 19, Art. IV Z 2 bis 15 und Art. V mit 1. Mai 1998;
3. Art. I Z 31 und 33 mit 1. Juli 1998.

(zu MA 1 - 343/97)

### Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (4. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (8. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (4. Novelle zur Pensionsordnung 1995), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (4. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (9. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) und das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (3. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995) geändert werden

### Problem:

1. Die bestehende Teilzeitregelung für Beamte (Teilzeitmöglichkeit nur im beschränkten Ausmaß und nur für die Pflege naher Angehöriger) bzw. die bestehenden Voraussetzungen für die Gewährung eines Karenzurlaubes (ein Karenzurlaub kann u.a. nur aus wichtigen Gründen gewährt werden) werden zusehends als wenig flexibel und den Interessen der Bediensteten wenig entsprechend empfunden.
2. Bei einigen Bedienstetenkategorien, die bei ihrer Tätigkeit besonderen körperlichen und seelischen Belastungen ausgesetzt sind (Sozialarbeiter, Pflegepersonal und ähnliche) fehlt es an der Möglichkeit einer längerfristigen - über den jährlichen Erholungsurlaub weit hinausgehenden - Regeneration.
3. Die Diplomanerkennungsrichtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG sowie ein das Dienstrecht im engeren Sinn betreffender Teil der Arbeitnehmerschutzrichtlinie 89/391/EWG (Art. 8 Abs. 4 und 5) sind im Bereich des Dienstrechtes der Bediensteten der Gemeinde Wien umzusetzen.
4. Es fehlt eine gesetzliche Grundlage, einen Bediensteten der Gemeinde Wien zur Ausbildung oder als Experten zu einer Europäischen Integrationseinrichtung zu entsenden.
5. Die Dienstfreistellung von Mandataren bedarf der Anpassung an das Bezügereformgesetz bzw. das Bezügebegrenzungsgesetz.
6. Die laufend durchgeführten Kontrollen in bezug auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung haben ergeben, daß in einigen Bereichen eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe möglich ist.

7. Die Änderungen von Bundesgesetzen, auf die in den dienstrechtlichen Bestimmungen verwiesen wird, sind zu berücksichtigen.
8. Bei der Anrechnung von Vordienstzeiten ist auf Zeiten Bedacht zu nehmen, die ein Bediensteter in einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens zurückgelegt hat.
9. Aufgrund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen und unter Bedachtnahme auf Änderungen in anderen Rechtsbereichen bedürfen einige Dienstrechtsnormen einer Anpassung und Modernisierung.
10. Die soziale Absicherung von Bediensteten der Feuerwehr nach Schwerstunfällen im extremen Einsatzdienst ist unbefriedigend.
11. Die auf Bundesebene verhandelte Pensionsreform soll auch für den Bereich des Pensionsrechtes der Beamten der Gemeinde Wien übernommen werden, wobei die globale Regelung, die im wesentlichen erst ab dem Jahr 2003 wirksam werden wird, einer späteren Novelle vorbehalten ist. Einige wenige Punkte bedürfen jedoch bereits ab 1. Jänner 1998 der Umsetzung.

Ziel:

1. Weitestmögliche Liberalisierung der Teilzeitregelung für Beamte bzw. der Regelung des Karenzurlaubes für Beamte und Vertragsbedienstete.
2. Einführung eines Freijahres für Beamte und Vertragsbedienstete.
3. Umsetzung der genannten EU-Richtlinien in Anpassung an das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979.
4. Schaffung von Regelungen, die die Entsendung von Bediensteten zur Aus- und Fortbildung bzw. als Nationale Experten zu bestimmten Einrichtungen betreffen.
5. Neuregelung der Dienstfreistellung oder Außerdienststellung von Mandataren, die Bedienstete der Gemeinde Wien sind.
6. Vereinfachung der Verwaltungsabläufe in bestimmten Bereichen.
7. Anpassung einiger Bestimmungen an Änderungen im Bereich der Bundesgesetzgebung.
8. Berücksichtigung der Verordnung 1612/68/EWG (Freizügigkeit) und der Rechtsprechung des EUGH bei der Vordienstzeitberechnung.
9. Praxisgerechtere und modernere Gestaltung einiger Bestimmungen.

10. Schaffung zusätzlicher Absicherungsmaßnahmen.
11. Umsetzung der Teile der Pensionsreform, die ab 1. Jänner 1998 wirksam werden sollen.

Inhalt:

1. Anträge auf Teilzeitbeschäftigung von Beamten bedürfen künftig keiner Begründung und können gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Arbeitszeit kann dabei bis zur Hälfte herabgesetzt werden. Während der Dienstlaufbahn kann bis zu zehn Jahre Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Diese Teilzeitbeschäftigung kann eine Kürzung der dem Beamten bei Ruhestandsversetzung zustehenden Pension bewirken.  
Beim Karenzurlaub soll das Erfordernis des wichtigen Grundes wegfallen. Die nicht im öffentlichen Interesse gewährten Karenzurlaube sollen künftig nur zur Hälfte als ruhegenüßfahige Dienstzeit zählen, dürfen insgesamt eine Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten und können ebenfalls eine Pensionskürzung bewirken.
2. Schaffung eines Freijahres, wonach der Bedienstete bei einer Rahmenzeit von fünf Jahren vier Jahre voll arbeitet und während des fünften Jahres – das innerhalb dieser Rahmenzeit liegt, jedoch frühestens nach zwei Jahren der Rahmenzeit beginnen kann – vom Dienst freigestellt wird, wobei der Monatsbezug während der gesamten fünf Jahre zu 80 % gebührt.
3. Die Umsetzung der genannten Diplomanerkennungsrichtlinien entspricht § 4a BDG 1979. Von der Arbeitnehmerschutzrichtlinie 89/391/EWG werden Art. 8 Abs. 4 und 5 (Verhalten bei Gefahr) in der Dienstordnung 1994 – DO 1994 bzw. Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995 berücksichtigt.
4. Die Entsendung des Beamten oder Vertragsbediensteten zur Ausbildung oder als Experte zu einer Einrichtung, die im Rahmen der Europäischen Integration tätig ist, entspricht inhaltlich § 39a BDG 1979.
5. Anpassung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Mandatare, die Bedienstete der Gemeinde Wien sind, an Art. 59a und Art. 95 Abs. 4 B-VG in Anlehnung an § 17 BDG 1979.
6. a) Die Beurlaubung von Gewerkschaftsfunktionären infolge dringender Geschäfte braucht nur mehr dann durch den Bürgermeister genehmigt zu werden, wenn die Dauer der Freistellung einen Monat überschreitet;

- b) Die Ruhestandsversetzung auf Antrag eines Beamten, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr von der gemeinderätlichen Personalkommission, sondern durch den Magistrat verfügt werden;
- c) Die Reaktivierung eines Beamten soll nicht mehr durch den Bürgermeister auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission erfolgen, sondern soll bereits von der gemeinderätlichen Personalkommission verfügt werden können;
- d) Die Anzahl der Mitglieder der Senate der Disziplinarkommission bzw. der Disziplinaroberkommission soll von fünf auf drei verringert werden.

7. Richtigstellung der entsprechenden Zitierungen und Verweise.

8. Gleichstellung von Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens mit österreichischen Staatsbürgern in bezug auf die Anrechnung von Vordienstzeiten.

- 9. a) Anpassung der Bestimmungen über das Dienstjubiläum an die Praxis unter Berücksichtigung auch von Härtefällen, die sich durch notwendige Ruhestandsversetzungen aufgrund von Organisationsänderungen ergeben.
- b) Ermöglichen der rückwirkenden Überstellung, Überreihung oder Beförderung zum Vorteil des Beamten, wenn dieser die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- c) Das Erfordernis einer ärztlichen Bestätigung (Krankenanstaltsbestätigung) zur Bescheinigung der gerechtfertigten Dienstabwesenheit wegen Krankheit oder Unfall soll ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden.
- d) Der besondere Pensionsbeitrag, der für die Anrechnung von Ruhestandszeiten nach einer Reaktivierung vom Beamten zu entrichten ist, soll dem geltenden Pensionsbeitragssatz unter Berücksichtigung des während des Ruhestandes entrichteten Pensionsbeitrages angepaßt werden.
- e) Klarstellung, daß bei bestimmten Verurteilungen durch ein Gericht das Dienstverhältnis nur dann nicht aufgelöst wird, wenn die ganze Strafe (und nicht nur ein Teil) bedingt nachgesehen wird.

10. Aufhebung der Beschränkung der Nebengebührenfortzahlung bei Dienstverhinderung eines Bediensteten der Feuerwehr aufgrund von Schwerstunfällen im extremen Einsatzdienst.
11. a) Ab 1. Jänner 1998 sollen bei Beamten, die vor dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden, die Abschläge von der Pension dann entfallen, wenn der Beamte dauernd erwerbsunfähig ist.
- b) Bei Beamten, die zum Erreichen der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen (das sind jene, die ab Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurden oder werden), soll ab 1. Jänner 1998 der Pensionsbeitrag von 11,75 % auf 10,25 % gesenkt werden.

**Alternativen:**

1. Beibehaltung der bestehenden Teilzeit- bzw. Karenzurlaubsregelung.
2. Absehen von der Schaffung eines Freijahres.
3. Keine.
4. Keine.
5. Keine.
6. Beibehaltung der bestehenden Regelungen, die jedoch den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung nicht mehr zur Gänze entsprechen.
7. Keine.
8. Keine.
9. Beibehaltung der bestehenden, der Praxis nicht gerecht werdenden Regelungen.
10. Beibehaltung der bestehenden Beschränkung der Fortzahlung von Nebengebühren.
11. Keine.

**Kosten:**

Die Einführung des Freijahres bzw. die Liberalisierung der Bestimmungen über Teilzeitbeschäftigung bzw. Karenzurlaube wird sowohl erhöhten Verwaltungsaufwand als auch einen erhöhten Personalaufwand (Aufnahme und Einschulung von Vertre-

tern, kurzfristige Überschneidungen der Dienstzeit von Vertretern und Vertretenen) verursachen, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht seriös abschätzbar ist. Demgegenüber stehen der zu erwartende arbeitsmarktpolitische Effekt des Freijahres und der verbesserten Teilzeit- bzw. Karenzurlaubsregelungen sowie Einsparungen durch Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen in anderen Bereichen.

**EU-Konformität:**

Ist gegeben. Insbesondere werden durch den gegenständlichen Entwurf folgende EU-Normen umgesetzt:

Richtlinie 89/48/EWG, ABl.Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989,  
CELEX Nr. 389 L 0048;

Art. 8 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 89/391/EWG, ABl.Nr. L 183 vom 29. Juni 1989, CELEX Nr. 389 L 0391;

Richtlinie 92/51/EWG, ABl.Nr. L 209 vom 24. Juli 1992,  
CELEX Nr. 392 L 0051.

## Allgemeiner Teil

Wesentlicher Bestandteil des gegenständlichen Entwurfes ist die Einführung eines Freijahres im Dienstrecht der Beamten und Vertragsbediensteten, dessen grundsätzliche Regelung darin besteht, daß während eines fünfjährigen Zeitraumes der Bedienstete nur 80 % seines Bezuges erhält, vier Jahre voll arbeitet und im fünften Jahr - eben dem sogenannten Freijahr ("Sabbatical") zur Gänze vom Dienst freigestellt wird. Mit diesem Modell soll vor allem versucht werden, den Interessen der Bediensteten durch die Möglichkeit einer Inanspruchnahme eines größeren arbeitsfreien Zeitraumes - neben dem Erholungsurlaub - unter bestimmten Voraussetzungen bei weitgehender sozialer Sicherheit entgegenzukommen, wobei das Freijahr vordringlich dazu dienen soll, bei bestimmten Bedienstetengruppen (z.B. bei Sozialarbeitern, bei Krankenpflegepersonen u.a.) Erschöpfungstendenzen (z.B. das "Burn-out-Syndrom") hintanzuhalten und allfälligen psychischen Belastungen besser entgegenzuwirken, wobei durch das Freijahr auch ein zusätzlicher Arbeitsmarkteffekt zu erwarten ist. Ähnliches gilt für die weitgehende Liberalisierung des Karenzurlaubes bzw. der Teilzeitbeschäftigung für Beamte. War noch vor wenigen Jahren das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nur ein Dienstverhältnis in Vollbeschäftigung, so wurde dieser Grundsatz unter Bedachtnahme auf Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bzw. des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes zusehends durchbrochen und Teilzeitbeschäftigung im beschränkten Ausmaß und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Beamte ermöglicht. Der Zeitgeist und auch die wandelnden Interessen der Bediensteten bringen es jedoch mit sich, daß auch die bisher gegebenen Beschränkungen - die letztlich im wesentlichen ihre Ursache in der Sorge nach der Aufrechterhaltung der Effizienz des öffentlichen Dienstes hatten - nicht mehr zur Gänze aufrechterhalten werden können. Bezuglich näherer Regelungen wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Daneben enthält der Entwurf die bereits im Vorblatt angedeuteten Maßnahmen sowie eine Reihe von Anpassungen und Klarstellungen, auf die bei einzelnen Bestimmungen im besonderen Teil der Erläuterungen hingewiesen wird.

## Besonderer Teil

### Zu Art. I Z 1 (§ 7a DO 1994):

Die gegenständliche Bestimmung entspricht fast wörtlich § 4a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333 i.d.F. des Gesetzes BGBl.Nr. 375/1996. Damit werden für den Bereich der Beamten der Gemeinde Wien die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG umgesetzt. Legistische Maßnahmen sind jedenfalls auch im Bereich des Dienstrechtes erforderlich, wenn sich besondere Anstellungserfordernisse, sofern sie auch auf Diplome im Sinne der Richtlinien abstellen, als die berufliche Tätigkeit reglementierende Bestimmungen darstellen. Grundregel der genannten Richtlinien ist es ja, daß der Aufnahmestaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf vom Besitz eines Diploms abhängig macht, einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates den Zugang zu einem Beruf nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern darf, wenn der Betreffende ein Diplom (Prüfungszeugnis, sonstigen Befähigungsnachweis) besitzt, das (der) in einem anderen Mitgliedstaat für den Zugang zu diesem Beruf erforderlich ist und dieses Diplom (Prüfungszeugnis, sonstiger Befähigungsnachweis) in einem Mitgliedsstaat erworben worden ist. § 7a Abs. 3 verweist hinsichtlich der Diplomdefinition auf die genannten Richtlinien. Wie schon den Erläuterungen zu § 4a BDG 1979 zu entnehmen ist, ist bei der in Abs. 4 vorgesehenen Entscheidung zunächst zu ermitteln, ob der durch Diplom (Prüfungszeugnis, sonstiger Befähigungsnachweis) nachgewiesene berufsqualifizierende Abschluß im wesentlichen dem Bild der vorgesehenen Verwendung entspricht, wobei es vor allem auf das Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten ankommt, die das Diplom (Prüfungszeugnis, sonstiger Befähigungsnachweis) unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Schulbildung und praktischen Ausbildung vermuten läßt. Eine Entsprechung wird im wesentlichen dann anzunehmen sein, wenn die ermittelten Ausbildungsdefizite (inhaltlich und zeitlich) mit den in Abs. 4 Z 2 vorgesehenen Maßnahmen sachgerecht ausgeglichen werden können. Im Gegenstand geht es keineswegs um die Entscheidung über die Begründung des Dienstverhältnisses. Es geht auch nicht um die generelle Anerkennung eines bestimmten ausländischen Studiums oder einer Berufsausbildung im Sinne etwa einer Nostrifizierung. Gegenstand der Entscheidung ist es vielmehr, ob bzw. mit welchen

Zusatzerfordernissen mit einem Diplom (Prüfungszeugnis, Befähigungsnachweis) im Sinn der genannten Richtlinien die besonderen Anstellungserfordernisse für eine bestimmte Verwendungs- bzw. Beamtengruppe erfüllt werden.

Nach Abs. 5 ist auf das Verfahren nach Abs. 4 das AVG anzuwenden, wobei jedoch entsprechend den Richtlinien die Entscheidungsfrist auf vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Bewerbers verkürzt wird.

Abs. 6 soll jene Fälle regeln, bei denen bereits aufgrund anderer Bestimmungen eine auch für die Gemeinde Wien gültige Anerkennung eines EU-Diploms (Prüfungszeugnisses, Befähigungsnachweises) feststeht (z.B. aufgrund des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten, LGBL für Wien Nr. 1/1971 i.d.F. des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 38/1995).

Zu Art. I Z 2 (§ 10 Abs. 3 DO 1994):

Die Berufung gegen einen Bescheid im Beschreibungsverfahren ist derzeit bei der Magistratsdirektion (Direktion der Unternehmung) einzubringen. Da im Beschreibungsverfahren das Dienstrechtsverfahrensgesetz - DVG und gemäß § 1 DVG § 63 AVG anzuwenden ist, ist die Berufung bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, das ist die Dienstbehörde (Magistrat). Die Anführung der Magistratsdirektion (Direktion der Unternehmung) kann somit als überflüssig entfallen.

Zu Art. I Z 3 bis 5, 7, 36 und 38 (§ 14 Abs. 1 Z 8 und Z 11, § 14 Abs. 4 Z 3, § 15 Abs. 3a und § 114 DO 1994 sowie Anlage 1 zu § 14 Abs. 1 Z 8 DO 1994):

Nach der Rechtssprechung des EuGH ist Art. 48 EWG-Vertrag dahin auszulegen, daß, wenn eine öffentliche Einrichtung eines Mitgliedstaates bei der Einstellung von Personal die Berücksichtigung der früheren Berufstätigkeiten der Bewerber innerhalb einer öffentlichen Verwaltung vorsieht, diese Einrichtung gegenüber den Gemeinschaftsbürgern nicht danach unterscheiden darf, ob diese Tätigkeit im öffentlichen Dienst dieses Mitgliedstaates oder in dem eines anderen Mitgliedstaates ausgeübt wurde (EuGH vom 23. Februar 1994, C-419/92, Fall Scholz).

Im Ergebnis wird dadurch ausgesprochen, daß eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung des Herkunftslandes in gleicher Weise

berücksichtigt werden muß, wie eine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung des Aufnahmelandes.

Diese Rechtsprechung wird vor allem durch eine Änderung der Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung (Anfügung der Z 11 im § 14 Abs. 1 DO 1994, Änderung des § 14 Abs. 4 Z 3 DO 1994 und Einfügung des Abs. 3a in § 15 DO 1994) umgesetzt.

Mit der Berücksichtigung von gleichartigen Tätigkeiten und Ausbildungen in einem EWR-Mitgliedstaat bei der begünstigten Anrechnung von Vordienstzeiten im Zusammenhang stehen auch die Änderungen des § 14 Abs. 1 Z 8 DO 1994, der Anlage 1 zur DO 1994 sowie die Übergangsbestimmung des § 114 DO 1994. Mit dieser wesentlichen Vereinfachung der Anrechnung von Studienzeiten soll berücksichtigt werden, daß die derzeitige Anrechnung von Studien nur auf österreichische Ausbildungsvorschriften abstellt und damit eine Anrechnung von vergleichbaren Studien des Bediensteten bei einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens nur erschwert bzw. überhaupt nicht durchführbar wäre. Die Übergangsbestimmung des § 114 DO 1994 sorgt dabei vor, daß bei dem Beamten, dessen Dienstverhältnis bereits vor Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle begonnen hat, die bisherigen Anrechnungsbestimmungen von Studien unverändert aufrecht bleiben.

Zu Art. I Z 6 (§ 14 Abs. 6 letzter Satz DO 1994):

Die gegenständliche Bestimmung kann als überflüssig entfallen. Eine Doppelanrechnung wird schon aufgrund des ersten Satzes der genannten Bestimmung vermieden.

Zu Art. I Z 8 (§ 17 Abs. 1 Z 2 DO 1994):

Mit dieser Zitierungsänderung wird lediglich der letzten Novelle zur Wiener Stadtverfassung Rechnung getragen. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Art. I Z 9 (§ 17a DO 1994):

Seit Abschluß des EWR-Abkommens bzw. dem Beitritt Österreichs zur EU kommt es vermehrt zu Tätigkeiten von Bediensteten der Gemeinde Wien in bestimmten Einrichtungen im Rahmen der Europäischen Integration. Mit der gegenständlichen Bestimmung, die sich inhalt-

lich an § 39a BDG 1979 orientiert, soll die Entsendung eines Beamten zur Ausbildung oder als Nationaler Experte zu solchen Einrichtungen dienstrechtlich abgesichert werden. Die beabsichtigte Entsendung zu einer Aus- oder Fortbildung ist gemäß § 39 Abs. 5 Z 8 des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG) der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen, die Entsendung als Nationaler Experte der Personalvertretung gemäß § 39 Abs. 7 Z 1 W-PVG unverzüglich mitzuteilen.

Zu Art. I Z 10 (§ 25 Abs. 4 DO 1994):

§ 25 Abs. 4 DO 1994 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Beamter, dessen Arbeitszeit herabgesetzt worden ist, eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ausüben darf. Diese bedarf der Genehmigung, die zu versagen ist, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund für die Herabsetzung der Arbeitszeit widerstreitet.

Die Neuregelung der Teilzeitbeschäftigung sieht - nicht zuletzt auch im Sinn eines Arbeitsmarkteffektes - vor, daß bei einer Teilzeitbeschäftigung überhaupt keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt werden darf, es sei denn, eine solche ist für Praxiszeiten im Rahmen einer Weiterbildung notwendig oder es wird eine Nebenbeschäftigung ausgeübt, die schon unmittelbar vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist. Die im § 25 Abs. 4 DO 1994 vorgesehene Möglichkeit der Genehmigung einer Nebenbeschäftigung ist daher auf jene Fälle zu beschränken, bei denen der Bedienstete gemäß § 28 DO 1994 einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes hat.

Zu Art. I Z 11 und 37 (§ 27 und 115b DO 1994):

Nach § 27 DO 1994 in der derzeit geltenden Fassung ist die Gewährung von Teilzeitbeschäftigung nur zur Pflege und Betreuung naher Angehöriger und dies nur bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren möglich. Mit der vorgesehenen Neuregelung kann die Arbeitszeit von Beamten auf ihren Antrag bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn der Beschäftigung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wesentliche dienstrechtliche Interessen stehen der Teilzeitbeschäftigung etwa dann entgegen, wenn der Beamte weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem gleichwertigen anderen Dienstposten verwendet werden könnte.

Die Teilzeitbeschäftigung wird aus Gründen der möglichst einfachen Administration nur für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres gewährt. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Teilzeitbeschäftigung bis zum Schuleintritt eines Kindes oder bei Lehrern in einer Privatschule der Gemeinde Wien bis zum Beginn eines Schuljahres dauern soll.

Die Teilzeitbeschäftigung ist aus Gründen der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes mindestens drei Monate vor dem Beginn zu beantragen, wobei eine Verkürzung dieser Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zulässig ist. Die Zeiten der Teilzeitbeschäftigungen dürfen während der Dienstzeit insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten, wobei bisherige Teilzeitbeschäftigungen, auf die kein Rechtsanspruch bestand (zB die nach dem geltenden § 27 DO 1994 gewährte Teilzeitbeschäftigung) anzurechnen sind.

Die Teilzeitbeschäftigung zählt voll für die Vorrückung und für die ruhegenüffähige Dienstzeit, der Beamte hat während der Teilzeitbeschäftigung einen Pensionsbeitrag vom reduzierten Monatsbezug zu entrichten. Die Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung kann eine Kürzung des ruhegenüffähigen Monatsbezuges und damit der Pension zur Folge haben (siehe diesbezüglich die Ausführungen zu § 5 PO 1995). Zu einer Kürzung kommt es nur dann nicht, wenn der Beamte unter Außerachtlassung der Teilzeitbeschäftigung, bestimmter Karenzurlaubszeiten und einer allfälligen Zurechnung von Jahren gemäß § 9 der Pensionsordnung 1995 ohnehin einen Ruhegenuss im Ausmaß der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage erreichen würde.

Die Neuregelungen, vor allem die Änderung des vom Beamten zu leistenden Pensionsbeitrages und die Änderung der pensionsrechtlichen Auswirkungen, gelten nur, wenn die Teilzeitbeschäftigung nach den neuen Bestimmungen gewährt wird. Auf Teilzeitbeschäftigungen, die nach den bisher geltenden Bestimmungen gewährt wurden, sind diese Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Teilzeitbeschäftigungen im Sinn des Mutterschutzgesetzes bzw. des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes (dazu zählt auch die in § 28 DO 1994 geregelte Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes) bleiben von der gegenständlichen Regelung überhaupt unberührt.

Zu Art. I Z 12 (§ 28 Abs. 1 zweiter Satz DO 1994):

Mit dieser Bestimmung wird lediglich der Änderung des § 27 formal Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 13 (§ 29 DO 1994):

Im Gegensatz zur derzeitigen Regelung soll nicht nur die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung sondern auch die Änderung des Ausmaßes der Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden. Dies soll auch zum Anlaß genommen werden, jene Tatbestände aufzuzählen, bei deren Vorliegen eine Teilzeitbeschäftigung schon von Gesetzes wegen endet, ohne daß es eines individuellen Verwaltungsaktes bedarf.

Zu Art. I Z 14 (§ 30 Abs. 3 DO 1994):

§ 30 DO 1994 regelt die Lehrverpflichtung von Beamten des Schemas II L, die hauptamtlich als Leiter oder Lehrer einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig sind. Da für diese das Erfordernis des § 27 Abs. 2 Z 1 DO 1994, daß die Teilzeitbeschäftigung nur für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres wirksam werden kann, realitätsfremd wäre, wird vorgesehen, daß sich diese Zeiträume bis zum Ablauf des Schuljahres (d.h. bis zum Beginn des neuen Schuljahres, das ist der erste Montag im September) verlängern.

Zu Art. I Z 15 (§ 31 Abs. 1 DO 1994):

Nach § 31 Abs. 1 zweiter Satz DO 1994 hat der Beamte den Grund für eine Dienstverhinderung unverzüglich zu bescheinigen, wenn es der Vorgesetzte verlangt oder wenn die Dienstverhinderung länger als drei aufeinanderfolgende Kalendertage dauert. Der Magistrat ist dabei immer davon ausgegangen, daß bei einer krankheitsbedingten Dienstverhinderung eine derartige Bescheinigung nur durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung erfolgen kann. Im Gegensatz dazu hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. September 1996, Zl. 96/12/0068, ausgesprochen, daß das Gesetz keine solche Einschränkung enthalte, vielmehr keine bestimmte Form der Bescheinigung vorgeschrieben sei. Dies wird zum Anlaß genommen, eine Bestimmung dahingehend aufzunehmen, daß eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall

durch eine ärztliche Bestätigung oder durch eine Aufenthaltsbestätigung einer Krankenanstalt zu bescheinigen ist, um auch hier eine eindeutige Klarstellung vorzunehmen.

Zu Art. I Z 16 (§ 44 DO 1994):

Nach Art. 59a B-VG in der Fassung des Bezügereformgesetzes, BGBI. Nr. 392/1996, ist ein öffentlich Bediensteter, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, auf seinen Antrag in dem zur Ausübung seines Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 % der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge. Gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG gilt Art. 59a B-VG auch für öffentlich Bedienstete, die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden. Diese Regelung wird bereits seit 1. August 1996 beachtet. Aus Anlaß der gegenständlichen Novelle soll diesem Umstand auch formal durch eine Neugestaltung der §§ 44 und 57 DO 1994 Rechnung getragen werden.

In § 44 DO 1994 sind daher nur mehr jene Fälle geregelt, in denen es bei Gewährung der erforderlichen freien Zeit zu keiner Veränderung des Diensteinkommens kommt (zB bei Bewerbung um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag oder bei Ausübung einer Funktion als Mitglied einer Wiener Bezirksvertretung). Die Neuregelung der dienstrechtlichen Auswirkungen bei Dienstfreistellung oder Außerdienststellung von Mandataren findet sich in § 57 DO 1994 in der Fassung des Entwurfes.

Zu Art. I Z 17 (§ 46 Abs. 5 DO 1994):

Mit der gegenständlichen Regelung wird die Schaffung des Freijahres berücksichtigt, dessen Inanspruchnahme Auswirkungen auf den Erholungsurlaub hat. Beginnt das Freijahr am 1. Jänner, entsteht in diesem Jahr kein Urlaubsanspruch, beginnt es am 1. Juli, so besteht in dem Jahr, in dem das Freijahr beginnt und im nächsten Jahr, in dem das Freijahr endet, der Urlaubsanspruch jeweils in Ausmaß der Hälfte des sonst zustehenden jährlichen Erholungsurlaubs, sofern das Freijahr nicht aus einem der im Gesetz aufgezählten Gründe vorzeitig endet.

Zu Art. I Z 18 (§ 46 Abs. 7 DO 1994):

§ 46 Abs. 7 DO 1994 enthält eine Regelung, wie das Ausmaß des Erholungsurlaubes in Arbeitstage umzurechnen ist, wenn die gemäß § 27 oder § 28 DO 1994 herabgesetzte wöchentliche Arbeitszeit des Beamten auf weniger als fünf Werktagen verteilt ist. Da auch bei einem vollbeschäftigte Beamten eine Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als fünf Werktagen vorkommen kann, soll die Einschränkung dieser Umrechnung auf die Fälle der Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit beseitigt werden.

Zu Art. I Z 19 (§ 52a DO 1994):

Mit der vorgeschlagenen Freijahrsregelung wird Neuland auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Beamten der Gemeinde Wien betreten. Der Wunsch nach Einführung eines derartigen "Sabbaticals" wurde vor allem aus jenen Tätigkeitsbereichen vorgetragen, deren Bedienstete aufgrund des an sie gestellten Anforderungsprofils und der von ihnen zu betreuenden Klientel besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt sind, nämlich aus dem Bereich der Sozialarbeiter. Die Freijahrsregelung soll jedoch nicht auf bestimmte Bedienstetengruppen beschränkt werden, sondern allgemein gelten.

Voraussetzungen für das Freijahr sind ein entsprechender Antrag des Beamten, daß dieser zu Beginn der Rahmenzeit bereits mindestens sechs Jahre ununterbrochen im Dienst einer Gebietskörperschaft gestanden ist und daß der Gewährung des Freijahres keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Regelungsinhalt ist, daß während einer Rahmenzeit von fünf Jahren der Beamte vier Jahre voll arbeitet (Arbeitsphase, die zur Gänze vor dem Freijahr, aber auch zum Teil - mindestens zwei Jahre - vor und zum Teil nach dem Freijahr liegen kann) und während eines Jahres zur Gänze vom Dienst freigestellt ist (Freijahr).

Der Monatsbezug (Gehalt, ruhegenübfähige Zulagen wie die Allgemeine Dienstzulage oder Chargenzulage) gebührt während der gesamten fünf Jahre zu 80 %.

Gleiches gilt für die Sonderzahlungen. Während der vierjährigen Arbeitsphase wird der Anspruch auf Nebengebühren (zB Überstundenvergütungen, Gefahren-, Schmutz- oder Erschwerniszulagen) nicht beeinträchtigt. Für die Zeit des Freijahres stehen keine Nebengebühren zu.

Einem Beamten darf das Freijahr insgesamt höchstens dreimal gewährt werden. Das Freijahr darf frühestens nach zwei Jahren der Rahmenzeit beginnen und hat mit einem 1. Jänner oder 1. Juli - ausgenommen bei Lehrern an einer von der Gemeinde Wien geführten Privatschule - anzufangen. Da der Antrag auf das Freijahr, in dem auch der gewünschte Beginn des Freijahres anzugeben ist, spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Rahmenzeit zu stellen ist, kann das Freijahr selbst frühestens zwei Jahre und drei Monate nach der Antragstellung beginnen.

Wie schon zu Art. I Z 17 (§ 46 Abs. 5 DO 1994) erwähnt wurde, entfällt, wenn das Freijahr mit 1. Jänner beginnt, der Anspruch auf Erholungsurlaub für dieses Kalenderjahr. Bei Beginn mit 1. Juli ist er zu aliquotieren.

Eine allfällige Pflegefreistellung (während der Arbeitsphase) wird durch das Freijahr nicht berührt.

Die Stichtage für die Vorrückung, den Urlaub oder das Dienstjubiläum werden durch das Freijahr nicht berührt.

Zeiten eines Krankenstandes haben auf die Rahmenzeit (Arbeitsphase einschließlich Freijahr) keinen Einfluß.

Bei der vorzeitigen Beendigung der Rahmenzeit (einschließlich Freijahr) ist ein allfälliges Guthaben dem Beamten nachzuzahlen, ein allfälliger Übergenuß vom Beamten rückzuerstatten (siehe § 40a BO 1994). Nach Beendigung des Freijahres besteht kein Anspruch auf Rückkehr auf denselben Arbeitsplatz. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Dienstrecht der Beamten der Gemeinde Wien die Regelungen des Bundes über den Versetzungsschutz nicht kennt.

Der Beamte hat den Pensionsbeitrag vom (fiktiven) vollen Monatsbezug und auch von den ihm gebührenden Nebengebühren zu entrichten. Die Zeit des Freijahres (und auch die Zeit der Arbeitsphase innerhalb der fünfjährigen Rahmenzeit) zählt voll als ruhegenußfähige Dienstzeit.

Zu Art. I Z 20, 21 und 37 (§ 56 und § 115c DO 1994):

Derzeit kann gemäß § 56 DO 1994 ein Karenzurlaub auf Antrag nur aus wichtigen Gründen gewährt werden, wobei die Gewährung eines Karenzurlaubes, der im öffentlichen Interesse erteilt wird oder länger als zwei Jahre dauert, der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission bedarf.

Bei einem Karenzurlaub im öffentlichen Interesse soll bezüglich der Begründungs- und der Zustimmungspflicht keine Änderung eintreten. Er soll auch weiterhin voll für die Vorrückung und als ruhegenußfähige Dienstzeit zählen, wobei der Beamte den Pensionsbeitrag vom fiktiven Diensteinkommen zu leisten hat. Künftig darf jedoch ein Karenzurlaub im öffentlichen Interesse zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einem anderen Dienstgeber nur mehr gewährt werden, wenn sich der Dienstgeber verpflichtet, einen Beitrag zu den von der Gemeinde Wien künftig zu tragenden Pensionslasten zu leisten. Diese Regelung ist den Bestimmungen über die Abordnung von Beamten zur Dienstleistung bei anderen Einrichtungen nachgebildet. Wie bei der Abordnung soll auch die Möglichkeit bestehen, bei nicht auf Gewinn gerichteten Rechtsträgern anstelle einer Subvention auf den Beitrag zu verzichten.

Ein Karenzurlaub, der nicht im öffentlichen Interesse erteilt wird, kann künftig auf Antrag gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Eine Begründung für diesen Karenzurlaub ist nicht mehr erforderlich. Ein solcher Karenzurlaub zählt zur Hälfte für die Vorrückung und zur Hälfte als ruhegenußfähige Dienstzeit, der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten. Derartige Karenzurlaube dürfen insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen. Sie führen zu einer Pensionskürzung, außer der Beamte erreicht bei Außerachtlassung der Karenzurlaubszeiten, der Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 DO 1994 und einer allfälligen Zurechnung von Jahren gemäß § 9 der Pensionsordnung 1995 einen Ruhegenuß im Ausmaß der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Auf Karenzurlaube, die gemäß den am 30. Juni 1998 geltenden Bestimmungen gewährt wurden, sind diese Bestimmungen weiterhin anzuwenden. Solche Karenzurlaube sind aber auf die Höchstgrenze von zehn Jahren für Karenzurlaube, die nicht im öffentlichen Interesse erteilt werden, anzurechnen.

Zu Art. I Z 22 und 37 (§ 57 und § 115d DO 1994):

Wie schon zu § 44 DO 1994 angeführt, wird bei der Neufassung des § 57 auf die Änderung des Art. 59a und des Art. 95 Abs. 4 B-VG durch das Bezügereformgesetz Bedacht genommen. Dem Beamten, der Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft ist, ist entweder die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der Normalarbeitszeit gegen anteilige Kürzung seines Diensteinkommens zu gewähren oder er ist auf seinen Antrag für die Dauer der Mandatsausübung gegen Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

Kann er aus den in Abs. 4 Z 1 oder 2 aufgezählten Gründen nicht auf seinem bisherigen Dienstposten verbleiben, so ist er innerhalb der dort genannten Frist auf einen seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertigen, zumutbaren Dienstposten oder, wenn dies nicht möglich ist (wegen Fehlens eines gleichwertigen und zumutbaren Dienstpostens), mit seiner Zustimmung auf einen seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Dienstposten zu versetzen. Verweigert der Beamte, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, seine Zustimmung und ist seine Weiterbeschäftigung auf dem bisherigen Dienstposten gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 unzulässig, so ist er mit Ablauf der Frist unter Entfall des Diensteinkommens außer Dienst zu stellen.

Wird über die Zuweisung eines anderen Dienstpostens kein Einvernehmen mit dem Beamten erzielt, dann hat auf Antrag des Beamten oder des Magistrats bei Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates die gemäß Art. 59b B-VG eingerichtete Kommission oder bei Mitgliedern des Wiener Landtages gemäß § 129b Abs. 1b der Wiener Stadtverfassung der Unvereinbarkeitsausschuß eine Stellungnahme abzugeben.

Eine Übergangsbestimmung (§ 115d DO 1994) sieht vor, daß bei einem Beamten, der am 1. August 1997 Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages war, materiell die bisherigen Regelungen bei Unmöglichkeit der Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten weitergelten. Die neuen Be-

stimmungen des § 57 Abs. 4 DO 1994 in der Fassung des Entwurfes sind gemäß § 13 Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 nur dann anzuwenden, wenn der Beamte nach dem 1. August 1997 als Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers angelobt wird (zB nach einer Wiederwahl).

Zu Art. I Z 23 (§ 58 DO 1994):

Nach § 58 DO 1994 ist dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren. Diese Regelung soll auch auf Bewerbungen um ein Mandat im Europäischen Parlament ausgedehnt werden. Zu einer Verminderung des Diensteinkommens kommt es in diesen Fällen nicht (siehe § 44 DO 1994 in der Fassung des Entwurfes).

Zu Art. I Z 24 (§ 60 Abs. 3 DO 1994):

Ist infolge dringender Geschäfte die Beurlaubung von Funktionären des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Gewerkschaft der Gemeindebediensteten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Gewerkschaft die Beurlaubung beim Bürgermeister zu beantragen. Im Sinne der Vereinfachung der Verwaltung soll die Antragstellung beim Bürgermeister entfallen (d.h. die Beurlaubung ist beim Magistrat zu beantragen). In jenen wenigen Fällen, in denen eine Beurlaubung von mehr als einem Monat erfolgen soll, darf eine solche nur mit Genehmigung des Bürgermeisters erfolgen.

Zu Art. I Z 25 (§ 63a DO 1994):

In der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit finden sich in Art. 8 Abs. 4 und 5 Regelungen, die keine Arbeitnehmerschutzbestimmungen, sondern Dienstrechtsnormen im engeren Sinn sind. Diese Regelungen sollen daher nicht in eine Arbeitnehmerschutzzvorschrift, sondern in eine dienstrechtliche Norm aufgenommen werden. Mit der Einfügung des § 63a DO 1994 werden diese Bestimmungen für den Bereich der Beamten der Gemeinde Wien umgesetzt, wobei § 63a Abs. 2 DO 1994 Art. 2 Abs. 2 der genannten Richtlinie berücksichtigt, wonach diese Richtlinie

keine Anwendung findet, soweit dem Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst (zB bei bestimmten spezifischen Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten) zwingend entgegenstehen.

Zu Art. I Z 26 und 27 (§ 68 Abs. 1 und Abs. 7 DO 1994):

Ein Beamter, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Da die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen in diesem Fall sehr einfach ist und keines aufwendigen Ermittlungsverfahrens - wie etwa die Feststellung der dauernden Dienstunfähigkeit - bedarf, soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Versetzung in den Ruhestand in diesen Fällen nicht mehr durch die gemeinderätliche Personalkommission sondern durch den Magistrat verfügt werden. Mit der Neufassung des § 68 Abs. 1 wird auch dem Wegfall der bisherigen Möglichkeit, aus Gründen der Dienstfreistellung bei Ausübung bestimmter Funktionen in den Ruhestand versetzt zu werden, Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 28 (§ 69 Abs. 1 bis 3 DO 1994):

Hauptgrund für die vorgeschlagene Neufassung ist auch hier eine Verwaltungsvereinfachung. Konnte bisher bei Vorliegen der Voraussetzungen der Bürgermeister auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission die Wiederverwendung verfügen, so entfällt künftig die Befassung des Bürgermeisters. Die Verfügung kann bereits von der gemeinderätlichen Personalkommission vorgenommen werden. Dazu kommt eine Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt die Verfügung der Wiederverwendung wirksam wird, da diese Frage in der Praxis in der Vergangenheit aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen nicht eindeutig beantwortet wurde, sowie die Normierung der Verpflichtung des Beamten, an der zur Feststellung der allfällig wiedererlangten Dienstfähigkeit notwendigen ärztlicher Untersuchung, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken. Im übrigen sind bei den Bestimmungen über die Reaktivierung keine materiellen Änderungen eingetreten.

Zu Art. I Z 29 (§ 70 DO 1994):

Nach dem bisherigen § 68 Abs. 1 Z 3 DO 1994 war ein Beamter, der wegen Ausübung bestimmter Funktionen vom Dienst freigestellt war, auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen und konnte gemäß § 70 DO 1994 unter den dort angeführten Voraussetzungen wieder in

den Dienststand aufgenommen werden. Da die Ruhestandsverstzung aus Gründen der Dienstfreistellung für die Ausübung bestimmter Funktionen in Wegfall geraten ist, kann § 70 DO 1994 ersatzlos beseitigt werden.

Zu Art. I Z 30 (§ 74 Z 2 DO 1994):

Gemäß § 74 Z 2 DO 1994 wird das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienst- oder Ruhestandes durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe aufgelöst; das Dienstverhältnis wird nicht aufgelöst, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen.

Die Frage, ob das Dienstverhältnis auch dann nicht aufgelöst wird, wenn nur ein Teil der Strafe bedingt nachgesehen wird, wurde dabei unterschiedlich beantwortet und hat zuletzt auch bei einem Vertragsbediensteten (in der Vertragsbedienstetenordnung 1995 findet sich bei den Entlassungsgründen eine gleichartige Bestimmung) den Obersten Gerichtshof beschäftigt. Dieser hat in seinem Urteil vom 24. April 1997, 8 ObA 2160/96x, die bisher vom Magistrat vertretene Meinung bestätigt, daß zur Vermeidung der Auflösung des Dienstverhältnisses in diesem Fall die gesamte Strafe bedingt nachgesehen werden muß. Dies soll nun aus Gründen der Rechtsicherheit ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Zu Art. Z 31 und 33 (§ 84 Abs. 3 und § 85 Abs. 3 DO 1994):

Mit dieser Bestimmung wird die bereits im Vorblatt der Erläuterungen erwähnte Verringerung der Zahl der Senatsmitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission von fünf auf drei durchgeführt. Dabei soll jeweils ein vom Magistratsdirektor bzw. ein vom Zentralausschuß der Personalvertretung vorgeschlagener Beisitzer (und jeweils der Stellvertreter) entfallen.

Zu Art. I Z 32 (§ 84 Abs. 5 DO 1994):

Es kann, etwa bei der Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung, vorkommen, daß bei der Disziplinarkommission noch kein Disziplinarverfahren anhängig ist. Es soll daher, wie dies bereits bei anderen Bestimmungen des Disziplinarrechtes geschehen ist, der Ausdruck "Disziplinarverfahren" durch "Verfahren nach

diesem Abschnitt" ersetzt werden, um auch hier dem Umstand vorzubeugen, daß ein Senat wegen Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Beisitzers und des jeweiligen Stellvertreters beschlußfähig wird.

Zu Art. Z 34 (§ 86 Abs. 5 Z 5 DO 1994):

Nach dieser Bestimmung in der geltenden Fassung scheidet ein Beamter unter anderem aus der Disziplinarkommission oder Disziplinaroberkommission aus, wenn er gemäß § 57 Abs. 3 DO 1994 außer Dienst gestellt wird. Da eine Außerdienststellung nunmehr auch aufgrund des § 57 Abs. 4 DO 1994 erfolgen kann, war § 86 Abs. 5 Z 5 entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 35 (§ 110 Abs. 2 DO 1994):

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist ein Verweis auf Bundesgesetze nur statisch möglich. Derzeit sind, soweit die DO 1994 auf Bundesgesetze verweist, diese in der am 1. Jänner 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Die vorliegende Novelle soll dazu benutzt werden, diese Verweisung zu aktualisieren.

Zu Art. II Z 1 (§ 4 Abs. 6 BO 1994):

Nach § 29 Abs. 3 der Pensionsordnung 1995 - PO 1995 gebührt einer Waise zum Waisenversorgungsgenuß eine Zulage im Ausmaß der Kinderzulage. Dies gilt nicht, wenn die Waise bereits eine gleichartige Zulage erhält.

Mit der vorgesehenen Bestimmung soll aus aktuellem Anlaß klargestellt werden, daß einem Beamten für ein solches Kind nicht ebenfalls eine Kinderzulage gebührt und damit für ein- und dasselbe Kind zwei Kinderzulagen gewährt werden.

Zu Art. II Z 2 (§ 5 Abs. 2 Z 1 BO 1994):

§ 5 Abs. 2 enthält eine Definition der Einkünfte im Sinn der BO 1994. Danach zählen zu den Einkünften auch wiederkehrende Geldleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977. Mit Inkrafttreten des neuen Karenzgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 47/1997, werden bestimmte Geldleistungen, die bisher aufgrund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gewährt wurden, nunmehr nach dem genannten Karenzgeldgesetz gewährt. Diesem Umstand soll auch bei der Definition der Einkünfte im Sinn der BO 1994 Rechnung getragen werden.

Zu Art. II Z 3 (§ 5 Abs. 2 Z 6 BO 1994):

Ebenfalls zu den Einkünften im Sinn der BO 1994 zählen bestimmte Leistungen nach dem Zivildienstgesetz 1986, darunter auch die nach diesem Gesetz geleistete Pauschalvergütung, wobei die Pauschalvergütung um die Beträge gemäß § 25a Abs. 4 des Zivildienstgesetzes 1986 zu kürzen war (dabei handelte es sich um Kürzungen der Grundvergütung bei Bereitstellung von Arbeitskleidung, Leibwäsche und deren Reinigung). Mit der Zivildienstgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 187/1994, wurde die Kürzungsbestimmung des § 25a Abs. 4 Zivildienstgesetz 1986 beseitigt. Die gegenständliche Novelle soll zum Anlaß genommen werden, diesem Umstand auch formal in der BO 1994 Rechnung zu tragen.

Zu Art. II Z 4 (§ 6 Abs. 2 BO 1994):

Bisher endete der Anspruch eines Beamten auf den Monatsbezug grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Nur beim Austritt endete der Anspruch mit dem Tag des Wirksamwerdens des Austrittes.

Da nicht einsichtig ist, daß bei der Auflösung des Dienstverhältnisses eines Beamten etwa durch Kündigung (im Probbedienstverhältnis) oder Entlassung innerhalb eines Kalendermonats der Monatsbezug noch bis zum Ende des Kalendermonats weitergezahlt werden sollte, ist vorgesehen, daß der Anspruch grundsätzlich mit Ablauf des Tages, in dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, endet. Ausgenommen ist nur das Enden des Dienstverhältnisses durch Tod des Beamten, bei dem im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Pensionsordnung 1995 betreffend Anfall der Hinterbliebenenversorgung der Anspruch auf Monatsbezug weiterhin mit Ablauf des Monats endet.

Zu Art. II Z 5 (§ 6 Abs. 7 und 8 BO 1994):

§ 6 BO 1994 regelt den Anfall und die Einstellung des Monatsbezuges. Durch die Einfügung des Abs. 7 soll klargestellt werden, daß bei der Außerdienststellung eines Beamten, der Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages ist, sowie bei einem Beamten, der eine der in § 59 DO 1994 genannten Funktionen

(zB Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung, Bezirksvorsteher) ausübt, in jedem Fall der Anspruch auf den Monatsbezug entfällt.

Nach § 6 Abs. 3 BO 1994 werden Änderungen des Monatsbezuges regelmäßig mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Mit der Einfügung des Abs. 8 soll klargestellt werden, daß in den dort genannten Fällen der Entfall des Anspruches auf den Monatsbezug nicht mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten sondern bereits mit Beginn der in Z 1 bis 4 aufgezählten Zeiten wirksam wird.

Zu Art. II Z 6, Art. III Z 14 und Art. VI (§ 7 Abs. 1 zweiter Satz BO 1994, § 63 Abs. 3 letzter Satz PO 1995 und § 2 Abs. 2 RVZG 1995);

Mit der 16. Novelle zur Pensionsordnung 1966 wurde u.a. normiert, daß ein Beamter zur Erreichung der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage 40 (statt bisher 35) Jahre ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit benötigt. Eine Übergangsbestimmung (nunmehr § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995) sieht dabei vor, daß bei Beamten, die vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft aufgenommen wurden, die bis dahin geltende Regelung aufrecht bleibt. Mit der gegenständlichen Änderung des § 7 Abs. 1 zweiter Satz BO 1994 wird - wie im Vorblatt erwähnt - als eine der Maßnahmen zur Pensionsreform der von einem Beamten, für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 nicht gilt (der also bereits 40 Jahre ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit zum Erreichen der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage benötigt), zu leistende Pensionsbeitrag um 1,5 Prozentpunkte auf 10,25 % gesenkt. Gleiches gilt sinngemäß für den vom Beamten zu leistenden besonderen Pensionsbeitrag bei Anrechnung von ruhegenüßfähigen Vordienstzeiten, bei denen die Gemeinde Wien keinen Überweisungsbeitrag nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält (§ 63 Abs. 3 letzter Satz PO 1995) und für den gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetzes 1995 von den bezogenen Nebengebühren zu entrichtenden Pensionsbeitrag.

Zu Art. II Z 7 und 17 (§ 7 Abs. 1 vierter Satz und § 46 Abs. 1 BO 1994):

Nach § 7 Abs. 1 BO 1994 ist Bemessungsgrundlage für den von Beamten zu leistenden Pensionsbeitrag das Gehalt und die ruhegenübfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtliche Stellung des Beamten entsprechen. Abweichend davon vermindert sich die Bemessungsgrundlage nach geltendem Recht bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 DO 1994 (d.i. jene Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes, auf die der Beamte einen Rechtsanspruch hat) entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit. Diese Regelung, wonach der Beamte während der Teilzeitbeschäftigung einen Pensionsbeitrag vom reduzierten Monatsbezug zu entrichten hat, soll nunmehr auch auf die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 DO 1994, die im gegenständlichen Entwurf neu geregelt wird, ausgedehnt werden. Diesbezüglich darf auf die Erläuterungen zu § 27 DO 1994 in der Fassung des Art. I Z 11 des Entwurfes verwiesen werden.

Entsprechend der Übergangsbestimmung zur Neuregelung des § 27 DO 1997 (siehe § 115b DO 1994 in der Fassung des Art. I Z 37 des Entwurfes) sorgt eine Übergangsbestimmung (Art. II Z 17; § 46 BO 1994) vor, daß die Neuregelung des Pensionsbeitrages bei Teilzeitbeschäftigung nicht für eine Teilzeitbeschäftigung gilt, die gemäß § 27 DO 1994 in der bis 30. April 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist.

Zu Art. II Z 8 und 17 (§ 7 Abs. 2 Z 3a und § 46 Abs. 2 BO 1994):

Im § 7 Abs. 2 BO 1994 sind jene Zeiten aufgezählt, für die der Beamte keinen Pensionsbeitrag zu entrichten hat. Wie schon zu Art. I Z 20 (§ 56 DO 1994) ausgeführt, soll durch die Ergänzung des Abs. 2 für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 56 DO 1994, der nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt worden ist, kein Pensionsbeitrag zu entrichten sein.

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 2 BO 1994 gilt diese Neuregelung nicht für Karenzurlaube, die gemäß § 56 DO 1994 in der bis 30. April 1998 geltenden Fassung gewährt worden sind.

Zu Art. II Z 9 (§ 8 Abs. 1 letzter Satz BO 1994):

Nach § 8 Abs. 1 letzter Satz BO 1994 in der geltenden Fassung können die Auszahlungen und die Ausfolgung der Abrechnungsbelege im Wege eines Kreditinstitutes erfolgen. Da die Ausfolgung der

Abrechnungsbelege aufgrund einer Entscheidung der Datenschutz-kommission nicht mehr im Weg eines Kreditinstitutes erfolgt, soll diese Bestimmung entsprechend geändert werden. Dabei soll ent-sprechend der Verwaltungspraxis die Verpflichtung des Beamten des Dienststandes, für die Möglichkeit der Überweisung der ihm gebüh-renden Geldleistungen auf ein Konto vorzusorgen, ausdrücklich verankert werden.

Zu Art. II Z 10 (§ 8 Abs. 3 BO 1994):

Der bisherige Abs. 3 des § 8 BO 1994 enthält eine Rundungsbestim-mung für den Auszahlungsbetrag, die als überflüssig entfallen kann.

Zu Art. II Z 11 (§ 15 Abs. 2 BO 1994):

Es kommt in der Verwaltungspraxis verschiedentlich vor, daß Ver-besserungen der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hatte, verspätet vorgenommen werden. Im Gesetz soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, einen Beamten auch rückwirkend in eine höhere Verwen-dungsgruppe zu überstellen, in eine Beamtegruppe, mit der ein höherer Monatsbezug verbunden ist, zu überreihen oder zu be-fördern, wenn dies trotz Vorliegen der Voraussetzungen aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, unterblieben ist.

Zu Art. II Z 12 und Art. V (§ 38 Abs. 5 BO 1994 und § 25 UFG 1967):

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat bereits seit ge-raumer Zeit unter Bedachtnahme auf einige besonders schwerwie-gende Anlaßfälle die Schaffung von Zusatzleistungen für ver-unglückte Bedienstete der Feuerwehr verlangt. Neben Sofortzah-lungen bei bleibender Invalidität oder Tod des Feuerwehrbedien-steten wurde dabei gefordert, daß bei Krankenstand die zeitliche Beschränkung der Fortzahlung von Nebengebühren (derzeit bei Dienstunfall oder Berufskrankheit 26 Wochen) entfallen soll. Begründet wurde die Forderung im wesentlichen mit dem besonders hohen Unfallrisiko, dem die Bedienstete der Feuerwehr ausgesetzt sind. Dieses könne nach Ansicht der Gewerkschaft der Gemeindebe-diensteten nicht mit dem Einsatzrisiko anderer Berufsgruppen verglichen werden. Ein Vergleich wäre allenfalls nur mit Polizei-beamten möglich, denen aufgrund ihrer Dienstpflichten das Auf-suchen der Gefahr oder das Verbleiben im Gefahrenbereich obliege.

Keine andere Berufsgruppe müsse bewußt ein derart unkalkulierbares Risiko in Kauf nehmen. Dort, wo Feuerwehrleute im besonderen Einsatzdienst Gefahren ausgesetzt sind (zB Einsatz bei Chemieunfällen, Menschenrettung aus brennendem Haus), gäbe es keine anderen Personen, die ein derartiges Wagnis auf sich nehmen müßten. Dritte (zB Bedienstete der Rettung oder Bautechniker) könnten erst dann den Einsatzort betreten, wenn der Einsatzleiter der Feuerwehr die Erlaubnis dazu erteilt habe. Die dazu geführten Verhandlungen brachten schließlich u.a. das Ergebnis, daß für Bedienstete der Feuerwehr (zu diesen zählen auch die Angehörigen der Rathauswache und der Betriebsfeuerwehr des AKH), die sich zur Hintanhaltung einer größeren Allgemeingefährdung bewußt einer lebens- und gesundheitsbedrohenden Gefahr ausgesetzt haben und dabei einen Dienstunfall erlitten haben (Dienstunfall im besonderen Einsatzdienst) bei einem Krankenstand, der durch einen solchen Dienstunfall im besonderen Einsatzdienst verursacht wurde, die zeitliche Beschränkung der Fortzahlung von Nebengebühren entfallen soll. Werden dem verunfallten Beamten aber aufgrund dieses Unfalles Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967 gewährt, so sind für die Dauer der Fortzahlung der Nebengebühren bei der Bemessungsgrundlage für Leistungsansprüche nach dem UFG 1967 keine Nebengebühren zu berücksichtigen. Zur Klarstellung ist dabei nochmals festzuhalten, daß nicht jeder Einsatz von der Regelung erfaßt sein soll, insbesondere nicht die Fahrt zum und vom Einsatzort, Routineunfälle ohne bewußtes Risiko oder Wegunfälle auf dem Weg von und zur Arbeit.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des § 38 BO 1994 bzw. des § 25 UFG 1967 soll dieses Ergebnis in den einschlägigen Dienstrechtsgesetzen umgesetzt werden.

Zu Art. II Z 13 (§ 39 Abs. 2 Satz BO 1994):

Nach § 39 Abs. 2 BO 1994 kann einem Beamten aus Anlaß eines 40jährigen Dienstjubiläums eine einmalige Belohnung gewährt werden. Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35. aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand aus, so kann die einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm schon beim Ausscheiden aus

dem Dienststand ausgezahlt werden. Die Festsetzung von Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Belohnungen obliegt nach der Wiener Stadtverfassung dem StadtSenat. Im Zusammenhang mit den Bestrebungen, daß tatsächliche Penionsanfallsalter von Beamten anzuheben, hat der StadtSenat die Richtlinien für die Gewährung von Remunerationen aus Anlaß von Dienstjubiläen mit Wirksamkeit von 1. Mai 1996 dahingehend gefaßt, daß die oben genannte Regelung bei Ausscheiden aus dem Dienststand zwischen dem 35. und 40. Dienstjahr nur dann gilt, wenn der Beamte bei Versetzung in den Ruhestand bereits das 60. Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung soll ausdrücklich auch im Gesetz verankert werden.

Aus Anlaß der Schließung des Schlachthofes St. Marx soll dabei auch berücksichtigt werden, daß Beamte, die bereits das 55. aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben, aufgrund von Organisationsänderungen nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden können und daher in den Ruhestand zu versetzen sind. Diese sollen so behandelt werden, als hätten sie im Zeitpunkt der Pensionierung das 60. Lebensjahr vollendet.

In den genannten Richtlinien wurde auch eine Klarstellung des Stichtages für das Dienstjubiläum geschaffen, die aufgrund der widersprüchlichen Judikatur des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich war. So hatte der Oberste Gerichtshof entschieden, daß ein Vertragsbediensteter, dessen Dienstverhältnis beispielsweise am 1. Juli 1972 begonnen hat und mit Ablauf des 30. Juni 1997 endete, Anspruch auf die Zuwendung anläßlich des 25jährigen Dienstjubiläums hat. Dagegen muß ein Beamter nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beim gleichen Sachverhalt am 1. Juli 1997 (also einen Tag länger) noch dem Dienststand angehören, um die Voraussetzung für die Gewährung des Dienstjubiläums zu erfüllen. In den Richtlinien ist daher vorgesehen, daß im Sinn der Gleichbehandlung die Voraussetzungen für das Dienstjubiläum bei Beamten auch dann erfüllt sein sollen, wenn er einen Tag vor Erreichen der erforderlichen Dienstzeit aus dem Dienststand ausscheidet. Auch diese Regelung soll nunmehr ausdrücklich in die BO 1994 aufgenommen werden.

Zu Art. II Z 14 (§ 40a und § 40b BO 1994):

§ 40a BO 1994 enthält die bereits in den Erläuterungen zu § 52a DO 1994 (Freijahr) erwähnte Bezugsregelung für das Freijahr. Danach gebühren während der gesamten fünfjährigen Rahmenzeit (einschließlich des Freijahrs) 80 % des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht. Allfällige Nebengebühren stehen während der Arbeitsphase (das ist die in der Rahmenzeit außerhalb des Freijahrs liegende Zeit) ungeschmälert zu. Während des Freijahrs selbst gibt es keine Nebengebühren, es sei denn, daß der Beamte kurzzeitig zu einer Dienstleistung herangezogen wird, um den Verlust einer zur Ausübung des Dienstes erforderlichen Berechtigung zu vermeiden (zB bei Straßenbahnfahrern), und für diese Dienstleistung Nebengebühren zustehen.

Wird die Rahmenzeit vorzeitig beendet, so hat eine Abrechnung der Bezüge zu erfolgen.

§ 40b BO 1994 regelt als Äquivalent zu § 57 DO 1994 (Dienstfreistellung oder Außerdienststellung von Mandataren) die Besoldung der gemäß § 57 DO 1994 dienstfreigestellten Mandatare unter Beachtung des Bezügereformgesetzes, BGBl. Nr. 392/1996, und des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997.

Eine Dienstfreistellung gemäß § 57 Abs. 1 DO 1997 bewirkt dabei folgendes:

Es besteht kein Anspruch auf Mehrleistungsvergütungen im Sinn des § 36 BO 1994 (zB Entschädigung für Überstunden).

Das Diensteinkommen des Beamten (d.s. der Monatsbezug und die entsprechend der Tätigkeit des Beamten allenfalls zustehenden Nebengebühren mit Ausnahme von Reisegebühren und mit Ausnahme des Fahrtkostenzuschusses) ist im prozentuellen Ausmaß der Dienstfreistellung zu kürzen, mindestens jedoch um 25 %.

Beispiel:

Einem Beamten, der 40 % seiner Normalarbeitszeit dienstfreigestellt ist, sind sowohl der Monatsbezug als auch die allfällig zustehenden Nebengebühren um 40 % zu kürzen.

Einem Beamten, der im Ausmaß von 10 % der Normalarbeitszeit vom Dienst freigestellt ist, ist der Monatsbezug bzw. die allfällige gebührenden Nebengebühren um 25 % (Mindestkürzung) zu kürzen.

Über- und Unterschreitungen des Ausmaßes der Dienstfreistellung im Durchrechnungszeitraum (das ist der Zeitraum der Dienstfreistellung jeweils in einem Kalenderjahr) sind am Ende des Durchrechnungszeitraumes gemäß § 40b Abs. 2 und 3 BO 1994 abzurechnen.

Nach Abs. 4 leg.cit. wird das Diensteinkommen des Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist und weder dienstfrei noch außer Dienst gestellt ist (also auch des Beamten, der im Ausmaß der vollen Normalarbeitszeit im Dienst tätig ist) in jedem Fall um 25 % gekürzt.

Zu Art. II Z 15 (§ 41 Abs. 2 Z 2 BO 1994):

Mit dieser Änderung soll bloß ein Redaktionsverssehen beseitigt werden.

Zu Art. II Z 16 (§ 42 Abs. 2 BO 1994):

Das zu Art. I Z 35 (§ 110 Abs. 2 DO 1994) Gesagte gilt sinngemäß.

Zu Art. III Z 1 (§ 4 Abs. 3 Z 3 PO 1994):

Beamte, die vor dem 60. Lebensjahr pensioniert werden, müssen grundsätzlich Pensionsabschläge in Kauf nehmen. Im Zug der Pensionsreform sollen diese Abschläge entfallen, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung dauernd erwerbsunfähig ist. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der Beamte - über die dauernde Dienstunfähigkeit hinaus - infolge Krankheit, anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

Zu Art. III Z 2 (§ 5 Abs. 4 bis 6 PO 1995):

Durch die weitgehende Erleichterung der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung und eines Karenzurlaubes und die Möglich-

keit, diese bis zu zehn Jahren während der Dienstzeit des Beamten gewährt zu bekommen, macht es unumgänglich, pensionsrechtliche Begleitmaßnahmen zu setzen.

Nach § 4 Abs. 1 PO 1995 wird der Ruhegenuß auf der Grundlage des ruhegenüffähigen Monatsbezuges und der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. Nach § 5 Abs. 1 bis 3 PO 1995 besteht der ruhegenüffähige Monatsbezug grundsätzlich aus dem Gehalt und den als ruhegenüffähig erklärt Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreicht hat.

Die neuen Abs. 4 bis 6 des § 5 PO 1995 sehen nun vor, daß der - wie bisher - ermittelte ruhegenüffähige Monatsbezug bei Vorliegen von Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 DO 1994 und/oder Karenzurlaub gemäß § 56 DO 1994, der nicht im öffentlichen Interesse gewährt worden ist, noch mit einem Faktor zu multiplizieren ist, bevor sich der endgültige ruhegenüffähige Monatsbezug ergibt.

Dabei sind die Zeiten der Teilzeitbeschäftigung in dem Prozentsausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug herabgesetzt war, die Karenzurlaubszeiten sind überhaupt nicht, die übrigen Zeiten der ruhgenüffähigen Gesamtdienstzeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 PO 1995 (d.s. die ruhegenüffähige Dienstzeit zur Stadt Wien, die angerechneten Ruhegenüffordienstzeiten und die angerechneten Ruhestandszeiten) im vollen Ausmaß zu zählen. Die Rundungsbestimmung des § 6 Abs. 3 PO 1995 ist außer acht zu lassen, die Summe der genannten Zeit ist in Monaten auszudrücken, wobei Bruchteile von Monaten in Dezimalstellen anzugeben sind (zB 38 Monate 17 Tage sind 38,56 Monate).

Die Anzahl der sich so ergebenden Monate ist durch die Anzahl der Monate (auch hier sind Bruchteile von Monaten in Dezimalstellen anzugeben) der ruhegenüffähigen Gesamtdienstzeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 PO 1995, d.s. - wie oben bereits genannt - die ruhegenüffähige Dienstzeit zur Stadt Wien, die angerechneten Ruhegenüffordienstzeiten und angerechnete Ruhestandszeiten - zu teilen.

Mit dem sich so ergebenden Faktor, der auf vier Dezimalstellen zu runden und in jedem Fall kleiner als eins ist, ist der sich nach § 5 Abs. 1 bis 3 ergebende ruhegenüffähige Monatsbezug zu multiplizieren, um den endgültigen ruhegenüffähigen Monatsbezug zu ermitteln.

Beispiele:

1. a) Beamter/Beamtin

Beginn des Beamtdienstverhältnisses vor dem

1. Juli 1995;

Ruhegenübfähige Dienstzeit (§ 6 Abs. 1 Z 1 PO 1995):

384 Monate;

Angerechnete Ruhegenübfeldienstzeiten (§ 6 Abs. 1

Z 2 PO 1995): 28 Monate;

Angerechnete Ruhestandszeiten (§ 6 Abs. 1 Z 3 PO 1995):

keine;

Zugerechnete Zeiträume (§ 6 Abs. 1 Z 4 PO 1995): keine;

Ruhegenübfähiger Monatsbezug gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 PO 1995:  
22.000,- S;

Teilzeitbeschäftigung nach § 27 DO 1994 (neu):

24 Monate zu 60 % der Normalarbeitszeit

72 Monate zu 50 % der Normalarbeitszeit

b) Prüfung gemäß § 5 Abs. 6 PO 1995, ob Pensionskürzung gemäß Abs. 4 und 5 notwendig:

Ein Ruhegenüß im Ausmaß der Ruhegenübfemessungsgrundlage ergibt sich bei einer ruhegenübfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren (§ 7 Abs. 1 iVm. § 73 Abs. 2 PO 1995)

384 - 96 = 288

28

316 : 12 = 26,33 Jahre

Voraussetzung des § 5 Abs. 6 PO 1995 nicht erfüllt. Abs. 4 und 5 sind anzuwenden.

c) § 5 Abs. 5 Z 1 PO 1995:

§ 5 Abs. 5 Z 2 PO 1995:

24 Monate zu 60 % 14,4

72 Monate zu 50 % 36

288 Monate voll 288 384

28 Monate voll 28 28

366,4 412

366,4 : 412 = 0,8893

Der sich aus § 5 Abs. 1 bis 3 PO 1995 ergebende ruhiggenüßfähige Monatsbezug ist daher mit dem Faktor 0,8893 zu multiplizieren:

$22.000 \text{ S} \times 0,8893 = 19.564,60 \text{ S}$ , das ist der endgültige ruhiggenüßfähige Monatsbezug gemäß § 5 PO 1995.

2. a) Beamter/Beamtin

Beginn des Beamten Dienstverhältnisses vor dem 1. Juli 1995; Ruhegenüßfähige Dienstzeit (§ 6 Abs. 1 Z 1 PO 1995):

336 Monate, in denen ein achtjähriger Karenzurlaub nach § 56 DO 1994 (neu), der nicht im öffentlichen Interesse erteilt wurde, im Ausmaß der Hälfte nach § 6 Abs. 2 PO 1995 berücksichtigt ist;

Angerechnete Ruhegenüßvordienstzeiten (§ 6 Abs. 1 Z 2 PO 1995): 28 Monate;

Angerechnete Ruhestandszeiten (§ 6 Abs. 1 Z 3 PO 1995): keine;

Zugerechnete Zeiträume (§ 6 Abs. 1 Z 4 PO 1995): keine;

Ruhegenüßfähiger Monatsbezug gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 PO 1995: 22.000,- S;

b) Prüfung gemäß § 5 Abs. 6 PO 1995, ob Pensionskürzung gemäß Abs. 4 und 5 notwendig:

Ein Ruhegenüß im Ausmaß der Ruhegenüßbemessungsgrundlage ergibt sich bei einer ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren (§ 7 Abs. 1 iVm. § 73 Abs. 2 PO 1995)

$$336 - 48 = 288$$

28

$$316 : 12 = 26,33 \text{ Jahre}$$

Voraussetzung des § 5 Abs. 6 PO 1995 nicht erfüllt. Abs. 4 und 5 sind anzuwenden.

c) § 5 Abs. 5 Z 1 PO 1995:

$$336 - 48 = 288$$

28

316

§ 5 Abs. 5 Z 2 PO 1995:

$$336$$

28

364

$$316 : 364 = 0,8681$$

Der sich aus § 5 Abs. 1 bis 3 PO 1995 ergebende ruhegenußfähige Monatsbezug ist daher mit dem Faktor 0,8681 zu multiplizieren:

22.000 S x 0,8681 = 19.098,20 S, das ist der endgültige ruhegenußfähige Monatsbezug gemäß § 5 PO 1995.

Zu Art. III Z 3 (§ 6 Abs. 2 PO 1995):

Im § 6 Abs. 2 PO 1995 ist definiert, welche Zeit als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt, nämlich grundsätzlich die Zeit, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Ausgenommen hiervon sind die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes. Da der Karenzurlaub gemäß § 56 DO 1994 in der Fassung des Art. I Z 20 des Entwurfes, sofern er nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse erteilt wird, nur zur Hälfte als ruhegenußfähige Dienstzeit gelten soll (siehe die Erläuterungen zu Art. I Z 20), war § 6 Abs. 2 PO 1995 entsprechend zu ändern.

Zu Art. III Z 4, 5, 9, 10, 12 und 15 (§ 11 Z 4, § 13, § 25 Abs. 1 Z 2, § 27, § 59 Abs. 3 Z 3 und § 63 Abs. 4 PO 1995):

Nach § 13 bzw. § 27 PO 1995 kann unter bestimmten Voraussetzungen einem Beamten auf Antrag die Ablösung des Ruhebezuges bzw. einem Hinterbliebenen des Beamten auf Antrag die Ablösung des Versorgungsbezuges bewilligt werden. Da die Möglichkeit der Ablösung schon seit Jahrzehnten nicht Anspruch genommen wurde, sollen die Bestimmungen über die Ablösung ersatzlos gestrichen werden. Dies bezieht sich auf alle Bestimmungen, in denen in der PO 1995 auf die Ablösung Bezug genommen wird.

Zu Art. III Z 6 (§ 21 Abs. 11 Z 1 PO 1995):

Die Ausführungen zu § 5 Abs. 2 Z 1 BO 1994 (siehe Art. II Z 2) gelten sinngemäß auch für § 21 Abs. 11 PO 1995, der eine Definition der Einkünfte im Sinne der PO 1995 enthält.

Zu Art. III Z 7 (§ 21 Abs. 11 Z 6 PO 1995):

Die Ausführungen zu § 5 Abs. 2 Z 6 BO 1994 (siehe Art. II Z 3) gelten sinngemäß.

Zu Art. III Z 8 (§ 22 Abs. 4 PO 1995):

§ 22 Abs. 4 PO 1995 regelt die Anrechnung von laufenden Unterhaltsleistungen, die ein Stief- oder Wahlkind von seinen leiblichen Eltern erhält, auf den Waisenversorgungsbezug.

Das Pensionsrecht der Bundesbeamten enthielt bis vor kurzem eine ähnliche Regelung, die im Rahmen einer Pensionsgesetz-Novelle (Art. III des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997) geändert wurde. Die Änderung wurde damit begründet, daß Wahlkinder gegenüber ihren leiblichen Eltern nur subsidiäre Unterhaltsansprüche für den Fall, daß die gegenüber den Wahleltern bestehenden Unterhaltsansprüche oder die nach diesen bestehenden Versorgungsansprüche nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreichen, haben. Eine Anrechnung solcher Unterhaltsansprüche auf die nach den Wahleltern gebührenden Versorgungsleistungen würde die existenzgefährdende Situation der Betroffenen fortsetzen. Die Anrechnungbestimmung soll daher auf Stiefkinder eingeschränkt werden, die keine Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Stiefeltern haben. Die geltende Formulierung "Unterhaltsleistungen ..... erhält" führt dazu, daß die gänzliche oder teilweise Verweigerung der Unterhaltsleistung durch die leiblichen Eltern zu Lasten der Gebietskörperschaft geht. Anstatt auf die faktische Zahlung soll daher auf den Unterhalt abgestellt werden, auf den das Stiefkind gegenüber seine leiblichen Eltern Anspruch hat; ein Verzicht des Stiefkindes auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich.

Da bei den Waisenversorgungsbezügen nach der PO 1995 die diesbezüglichen Rechtsverhältnisse gleich mit denen des Pensionsgesetzes 1965 sind, soll mit der gleichen Begründung auch § 22 Abs. 4 PO 1995 abgeändert werden.

Zu Art. III Z 11 (§ 30 Abs. 4 Z 5 PO 1995):

§ 30 PO 1995 regelt die Ergänzungszulage für eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes nicht erreicht. Abs. 4

leg.cit. zählt dabei jene Leistungen auf, die bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens nicht als Einkünfte gelten. In Anlehnung an eine Novellierung des Pensionsgesetzes 1965 (Art. III des Gesetzes BGBl.I Nr. 61/1997) soll auch hier eine Einschränkung der Einkünfte, die zum monatlichen Gesamteinkommen zählen, vorgenommen werden. Die genannte Novelle des Pensionsgesetzes 1965 wurde damit begründet, daß, sofern ein Beamter des Ruhestandes, der Anspruch auf Ergänzungszulage hat, zu Unterhaltsleistungen an einen früheren Ehegatten verpflichtet ist, die Berücksichtigung des gesamten Einkommens des früheren Ehegatten in vielen Fällen dazu führt, daß das zu berücksichtigende Gesamteinkommen den Mindestsatz überschreitet und daher der Anspruch auf Ergänzungszulage wegfällt. Um diese Härte zu vermeiden, soll nicht mehr das gesamte Einkommen des unterhaltsberechtigten früheren Ehegatten, sondern nur mehr das den Betrag, um den sich der Mindestsatz für den früheren Ehegatten erhöht, übersteigende Einkommen berücksichtigt werden.

Zu Art. III Z 13 (§ 60 Abs. 3a PO 1995):

Im § 60 PO 1995 sind die anrechenbaren Ruhegenußvordienstzeiten geregelt. Im Zusammenhang mit der Anrechnung von Vordienstzeiten von Beamten der Gemeinde Wien, die Bürger eines der Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens sind oder waren, soll auch bei den anzurechnenden Ruhegenußvordienstzeiten nach der PO 1995 die in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte Zeit bei der Frage, ob Anspruch auf Ruhegenuß besteht, berücksichtigt werden. Gemäß § 3 Abs. 1 PO 1995 gebührt ein Ruhegenuß, wenn die ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit des Beamten mindestens fünfzehn Jahre beträgt bzw. nach § 73 Abs. 2 PO 1995, wenn die ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten, der vor dem 1. Juli 1995 in den öffentlichen Dienst aufgenommen worden ist, mindestens zehn Jahre beträgt.

Zu Art. III Z 14 (§ 63 Abs. 3 erster und zweiter Satz PO 1995):

Gemäß § 63 Abs. 1 PO 1995 hat der Beamte, soweit die Stadt Wien für angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbeitrag nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet gemäß § 63 Abs. 3

PO 1995 das Gehalt, daß dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenußfähigen Zulagen. Es kommt vor, daß Beamte erst nach längerer Dienstzeit die Anrechnung von Zeiten für den Ruhegenuß begehren, für welche sie nach den genannten Bestimmungen einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten haben und welche bisher nicht rechtswirksam von einer Anrechnung als Ruhegenußvordienstzeit ausgeschlossen wurden. Die geltende Regelung führt dazu, daß für Zeiten, durch deren Anrechnung der Stadt Wien aufgrund höherer Pensionsprozente hohe Pensionskosten erwachsen, ein relativ geringer besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist. Die Bestimmung soll daher den heutigen Erfordernissen angepaßt und insofern modifiziert werden. Wenn der Bemessungsbescheid für den besonderen Pensionsbeitrag später als fünf Jahre nach dem Beginn des Dienstverhältnisses rechtswirksam wird, soll das Gehalt für den Monat, in dem die Rechtskraft des Bemessungsbescheides eintritt, die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag bilden.

Zu Art. III Z 16 und 17 (§ 64 Abs. 2, § 66 Abs. 3 und § 69 Abs. 2 PO 1995):

Wenn die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestandes verfügt wird, ist ihm die im Ruhestand verbrachte Zeit auf Antrag als ruhegenußfähige Dienstzeit anzurechnen. Soweit die Stadt Wien für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Diese beträgt derzeit 7 % und soll in Anpassung an den Pensionsbeitrag, den ein Beamter des Dienststandes gemäß § 7 BO 1994 zu leisten hat (derzeit 11,75 %) unter Anrechnung des während der Pension entrichteten Pensionsbeitrages von 1,5 % nunmehr auf 10,25 % erhöht werden. Die Übergangsbestimmung des § 69 Abs. 2 PO 1995 sorgt dabei vor, daß der Pensionsbeitrag eines Beamten, der vor dem 1. Mai 1998 reaktiviert wurde, wie bisher mit 7% der Bemessungsgrundlage zu bemessen ist.

Nach § 66 PO 1995 (einer Übergangsbestimmung) kann es vorkommen, daß einem Beamten zusätzlich Ruhegenußvordienstzeiten angerechnet werden, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet. Soweit die Stadt Wien für diese zusätzlich angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist auch hier ein besonderer

Pensionsbeitrag zu leisten, der ebenfalls derzeit 7 % der Bemessungsgrundlage beträgt. Auch dieser Prozentsatz soll aus Anlaß der gegenständlichen Novelle auf 10,25 % angehoben werden.

Zu Art. III Z 18 (§ 69 Abs. 3 PO 1995):

Hier wird lediglich eine Bestimmung, die durch Zeitablauf überholt ist, ersatzlos beseitigt.

Zu Art. III Z 19 (§ 74 Abs. 2 PO 1995):

Das zu Art. I Z 35 (§ 110 Abs. 2 DO 1994) Gesagte gilt sinngemäß.

Zu Art. IV Z 1 (§ 10 Abs. 3 VBO 1995):

Das zu Art. I Z 9 (17a DO 1994) Gesagte gilt sinngemäß.

Zu Art. IV Z 2 (§ 14 Abs. 1 Z 2 VBO 1995):

Das zu Art. I Z 8 (§ 17 Abs. 1 Z 2 DO 1994) Gesagte gilt sinngemäß.

Zu Art. IV Z 3 (§ 17 Abs. 1 Z 7 VBO 1995):

Nach § 17 VBO 1995 gilt mit geringfügigen Abweichungen bezüglich der Besoldung der Vertragsbediensteten die für Beamte geltende Besoldungsordnung 1994. So gelten nach § 17 Abs. 1 Z 7 VBO 1995 die §§ 20 und 21 BO 1994 (d.s. Bestimmungen über das Karenzurlaubsgeld und die Ersatzleistung) auch für den Vertragsbediensteten, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt. Da durch das neugeschaffene Karenzgeldgesetz ab einem bestimmten Stichtag statt des Karenzurlaubsgeldes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ein Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz gebührt, ist die genannte Bestimmung der VBO 1995 entsprechend zu ändern.

Zu Art. IV Z 4 (§ 18 VBO 1995):

§ 18 VBO 1995 regelt die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung entsprechend den §§ 14 und 15 DO 1994. Durch

die Ergänzung der gegenständlichen Bestimmung soll auch die Übergangsbestimmung des § 114 DO 1994 (Art. I Z 36) entsprechend Berücksichtigung finden.

Zu Art. IV Z 5 (§ 20 Abs. 1 VBO 1995):

Ist ein Anspruch auf Bezugsfortzahlung nach der VBO 1995 erschöpft, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zuschuß. Dieser Zuschuß gebührt auch, wenn der Anspruch auf die laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 138 Abs. 1 ASVG noch nicht besteht oder aus den Gründen des § 139 ASVG erschöpft ist, jedoch längstens auf die Dauer von insgesamt 18 Monaten. Mit der gegenständlichen Änderung der Dauer des Zuschußanspruches von 18 Monaten auf zwölf Monate erfolgt dabei eine Anpassung an die Änderung des § 139 Abs. 1 ASVG durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996, BGBI. Nr. 411/1996, wonach sich ein Krankengeldanspruch, der für ein und denselben Versicherungsfall besteht, unter bestimmten Voraussetzungen nur mehr bis zur Dauer von 52 Wochen verlängern kann.

Zu Art. IV Z 6 (§ 23 Abs. 6 erster Satz VBO 1995):

Die Ausführungen zu Art. I Z 17 (§ 46 Abs. 5 DO 1994) gelten sinngemäß.

Zu Art. IV Z 7 (§ 23 Abs. 8 VBO 1995):

Die Ausführungen zu Art. I Z 18 (§ 46 Abs. 7 DO 1994) gelten sinngemäß.

Zu Art. IV Z 8, 9 und 13 (§ 30a, § 34 und § 59 VBO 1995):

Die Ausführungen zu Art. I Z 19, 20 und 37 (§ 52a, § 56 und § 115c DO 1994) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Anmerkungen über die Ruhegenüßfähigkeit, über die pensionsrechtlichen Auswirkungen und die Bezahlung eines allfälligen Pensionsbeitrages auszunehmen sind (die sozialversicherungsrechtliche Stellung des Vertragsbediensteten richtet sich beim Freijahr und beim Karenzurlaub nach den Bestimmungen des ASVG).

Zu Art. IV Z 10 (§ 35 VBO 1995):

Die Bestimmungen der DO 1994 über die Dienstfreistellung von Mandataren und die dabei gebührenden Bezüge galten schon bisher auch für Vertragsbedienstete mit bestimmten, geringfügigen Abweichungen. Dies soll künftig auch für die neuen, in der DO 1994 diesbezüglich getroffenen Regelungen gelten, wobei auch auf die Ausführungen zu Art. I Z 16, 22 und 37 (§ 44, § 57 und § 115d DO 1994) zu verweisen ist.

Zu Art. IV Z 11 (§ 40a VBO 1995):

Die Ausführungen zu Art. I Z 25 (§ 63a DO 1994) gelten sinngemäß.

Zu Art. IV Z 12 (§ 46 VBO 1995):

Die Ausführungen zu Art. I Z 30 (§ 74 Z 2 DO 1994) gelten sinngemäß.

Zu Art. IV Z 14 (§ 63 Z 3 VBO 1995):

§ 63 Z 3 VBO 1995 enthält eine Regelung über das Weitergelten des § 14 Abs. 2 des Wiener Bezügegesetzes 1995. Da durch Gesetz, mit dem die Bezüge der Organe des Landes und der Gemeinde Wien geregelt und das Wiener Bezügegesetz 1995 und die Dienstordnung 1994 geändert werden, § 14 des Wiener Bezügegesetzes 1995 aufgehoben wurde, kann diese Bestimmung in der VBO 1995 ersetztlos entfallen.

Zu Art. IV Z 15 (§ 64 Abs. 2 VBO 1995):

Die Ausführungen zu Art. I Z 35 (§ 110 Abs. 2 DO 1994) gelten sinngemäß.

Zu Art. V (§ 25 UFG 1967):

Wie zu Art. II Z 12 (§ 38 Abs. 5 BO 1994) ausgeführt, soll bei Feuerwehrbediensteten bei Dienstverhinderung nach Schwerstunfällen die Beschränkung der Fortzahlung von Nebengebühren entfallen. Da Nebengebühren auch bei der Bemessungsgrundlage für Leistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 berücksichtigt werden, wird zur Vermeidung von Doppelansprüchen § 25 UFG 1967 dahingehend

geändert, daß Nebengebühren solange nicht berücksichtigt werden, als dem Beamten gemäß § 38 Abs. 5 letzter Satz BO 1994 ohnehin die Nebengebühren fortgezahlt werden.

Zu Art. VI (§ 2 Abs. 2 RVZG 1995):

Auf die Ausführungen zu Art. II Z 6 (§ 7 Abs. 1 zweiter Satz BO 1994) wird verwiesen.

## Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Regelungen nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur formale Anpassungen zum Inhalt haben.

alt

Dienstordnung 1994

Art. I Z 2:

§ 10. (3) Gegen diesen Bescheid steht dem Beamten die Berufung an die Beschreibungskommission offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen schriftlich einzubringen und hat, soweit die Entscheidung auf Verlängerung der Vorrückungsfrist lautet, keine aufschiebende Wirkung.

Dienstordnung 1994

§ 10. (3) Gegen diesen Bescheid steht dem Beamten die Berufung an die Beschreibungskommission offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen schriftlich einzubringen und hat, soweit die Entscheidung auf Verlängerung der Vorrückungsfrist lautet, keine aufschiebende Wirkung.

Art. I Z 3 bis 6:

§ 14. (1) Folgende, dem Tag der Unterstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung und Zeitvorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. bis 7. ....
8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist,

neu

§ 14. (1) Folgende, dem Tag der Unterstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung und Zeitvorrückung zur Gänze anzurechnen:

1. bis 7. ....
8. bei einem Beamten der Verwendungsgruppe A oder L 1 die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer inländischen Universität oder Kunsthochschule bis zu dem in der Anlage 1 festgesetzten Höchstmaß;

alt

- a) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBL. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, bis zu der in den Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vor- gesehenen Studiendauer; hat der Beamte an das Diplomanstadium, auf das bereits das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium angeschlossen, und aa) war auf dieses Doktoratsstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz noch nicht anzuwenden oder

- bb) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den neuen Studienvorschriften nicht genau festgelegt, so ist die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr für die Vorrückung und Zeitverkürzung zur Gänze anzurechnen;

- b) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, bis zu dem in der Anlage 1 festgesetzten Höchst-

neu

- a) als Laufzeit des Sammersemesters gilt die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember;
9. und 10. ....
11. die Zeit eines Dienstverhältnisses, eines Dienstes, eines Praktikums oder einer abgeschlossenen Ausbildung, die den in Z 1 bis 10 genannten Dienstverhältnissen, Diensten, Praktika oder Ausbildungen entsprechen und von einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitgliedstaat dieses Abkommens absolviert worden sind; die Obergrenzen der Z 5 bis 8 sind zu beachten.

- (2) und (3) ....

- (4) Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen:

1. und 2. ....
3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karentzurlaube nach §§ 15 bis 15b und 15d des Mittlerschutzgesetzes 1979, nach §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karentzurlaubsgesetzes

alt

ausmaß; zum Studium zählt auch die für einen akademischen Grad erforderliche Vorbereitungszeit. Als Laufzeit des Sommersemesters gilt die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so gilt als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres;

9. und 10. ....

(2) und (3) ....

(4) Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen:

1. und 2. ....  
3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach §§ 15 bis 15b und 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, nach §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften nicht und auf andere Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeit des Karenzurlaubes zur Vorrückung und Zeitrückung anzurechnen ist, soweit für diese Zeiten kein anderer Ausschlußgrund nach diesem Absatz vorliegt.

(5) ....

(6) Ist ein kalendermäßigiger Zeitraum nach mehreren Bestimmungen des Abs. 1 anrechenbar, so ist nur die günstigere Anrechnung zulässig. Nicht anzurechnen sind die in Abs. 1 z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 1 z 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen.

neu

oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften nicht und auf andere Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeit des Karenzurlaubes zur Hälfte für die Vorrückung und Zeitrückung anzurechnen ist, soweit für diese Zeiten kein anderer Ausschlußgrund nach

alt

neu

Hälften für die Vorrückung und Zeitverrückung anzurechnen ist, soweit für diese Zeiten kein anderer Ausschlußgrund nach diesem Absatz vorliegt.

(5) ....

(6) Ist ein kalendermässiger Zeitraum nach mehreren Besitzungen des Abs. 1 anrechenbar, so ist nur die günstigere Anrechnung zulässig. Nicht anzurechnen sind die in Abs. 1 z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 1 z 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen. Von der Anrechnung nach Abs. 1 z 5 ist die Zeit des Studiums an einer höheren Schule, einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, einer Universität, einer Hochschule, einer Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie ausgeschlossen.

Art. 1 z 10:

§ 25. (1) bis (3) .....

(4) Der Beamte, dessen Arbeitszeit nach §§ 27 und 28 herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur mit Genehmigung des Magistrats ausüben. Die Genehmigung ist - abgesehen von den Fällen des Abs. 2 - zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund für die Herabsetzung der Arbeitszeit widerstreitet.

§ 25. (1) bis (3) .....

(4) Der Beamte, dessen Arbeitszeit nach § 28 herabgesetzt worden ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur mit Genehmigung des Magistrats ausüben. Die Genehmigung ist - abgesehen von den Fällen des Abs. 2 - zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund für die Herabsetzung der Arbeitszeit widerstreitet.

alt

neu

Art. I Z 11:

**Teilzeitbeschäftigung zur Pflege oder  
Betreuung naher Angehöriger**

§ 27. (1) Die Arbeitszeit des Beamten kann auf seinen Antrag um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Arbeitszeit darf - ausgenommen im Fall des § 29 Abs. 2 - nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden.

(2) Für einen Beamten dürfen die Zeiträume der Herabsetzung gemäß Abs. 1 insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl-, Pflege- und Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(4) Die Arbeitszeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

**Teilzeitbeschäftigung**

§ 27. (1) Die Arbeitszeit des Beamten kann auf Antrag bis auf die Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Beschäftigung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung ist insbesondere unzulässig, wenn der Beamte infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Beamten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zu mindest gleichwertigen Dienstposten verwendet werden könnte.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung wird - ausgenommen im Fall des § 29 Abs. 4 -

1. für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder
2. bis zum Schuleintritt eines Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört, wirksam.

(3) Für einen Beamten dürfen die Zeiträume der

alt

neu

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft befunden hat,
  2. die Herabsetzung der Arbeitszeit nach der Vollendung des 55. Lebensjahres des Beamten enden würde oder
  3. der Beamte aus wichtigen dienstlichen Gründen infolge der Herabsetzung der Arbeitszeit oder ihrer vom Beamten gewünschten zeitlichen Lagerung weder auf seinem bisherigen Dienstposten noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Dienstposten verwendet werden könnte.
- (5) Abs. 4 z 1 gilt nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Geburt des Kindes.
- (6) Der Beamte darf über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist, soweit dadurch die volle Arbeitszeit nicht überschritten wird, im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder nach den bestduldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 2 insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung spätestens drei Monate vor dem gewünschten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. Eine Verkürzung dieser Frist ist aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu lässig.

(5) Bei der stundennächtigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(6) Der Beamte darf während der Teilzeitbeschäftigung keine weitere Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nicht für Praxiszeiten im Rahmen einer Weiterbildung und für eine Nebenbeschäftigung, die schon unmittelbar vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung ausgeübt worden ist.

(7) Der Beamte darf über die für ihn maßgebende Arbeitszeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter mit voller Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen Dienstleistung ist, soweit dadurch die volle Arbeitszeit nicht überschritten wird, im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder nach den bestduldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

alt

neu

die volle Arbeitszeit nicht überschritten wird, im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Art. I Z 13:

**Vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung**

§ 29. (1) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Arbeitszeit nach §§ 27 oder 28 verfügen, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Herabsetzung für den Beamten eine Kärtze bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Arbeitszeit nach § 27 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Arbeitszeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

**Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung**

§ 29. (1) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Änderung des Aumsaßes oder die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 27 und 28 verfügen.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27

endet vorzeitig durch

1. eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 oder
2. einen Karenzurlaub gemäß § 53 oder 55 oder
3. ein absolutes Beschäftigungsverbot nach dem Mitterschutzesgesetz 1979.

In den Fällen der Z 2 endet auch die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 vorzeitig.

(3) Zeiten, um die sich durch Abs. 1 oder 2 eine ursprünglich gemäß § 27 vorgesehene Teilzeitbeschäftigung verkürzt, bleiben für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 gewahrt.

alt

neu

(4) Bruchteile eines Jahres, die durch Abs. 3 oder durch § 27 Abs. 2 z 2 entstehen, können bei einer neuverliehenen Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

Art. I Z 14:

§ 30. (1) und (2) .....

(3) §§ 27 bis 29 sind auf den in Abs. 1 genannten Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Fristen gemäß § 27 Abs. 1 bis zum Ablauf des Schuljahres verlängern. Der Gesamtzeitraum gemäß § 27 Abs. 2 darf dadurch um höchstens ein Jahr überschritten werden.

Art. I Z 16:

§ 44. (1) Bei einem Beamten, dem gemäß § 58 oder § 60 Abs. 1 die erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, tritt oder der gemäß § 59 außer Dienst gestellt ist, tritt eine Verminderung des Diensteininkommens (§ 38) nicht ein, sofern im Wiener Bezirgesetz 1995, IGBI. für Wien Nr. 71, nicht anderes bestimmt ist und sofern auf ihn nicht auch § 57 anzuwenden ist.

§ 30. (1) und (2) .....

(3) §§ 27 bis 29 gelten für den in Abs. 1 genannten Beamten mit der Maßgabe, daß sich die Zeiträume gemäß § 27 Abs. 2 z 1 bis zum Ablauf des Schuljahres verlängern.

§ 44. Bei einem Beamten, dem gemäß § 58 oder § 60

die erforderliche frei Zeit zu gewähren ist, tritt eine Verminderung des Diensteininkommens (§ 38) nicht ein.

alt

neu

- (2) Das Diensteinkommen (§ 38) eines Beamten, dem gemäß § 57 Abs. 1 die zur Ausübung seines Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren ist, gebührt in einem um 25 % verminderteren Ausmaß. Diese Verminderung wird abweichend von § 6 der Besoldungsordnung 1994 für jeden Zeitraum wirksam, für den dem Beamten auf Grund einer der in § 57 Abs. 1 angeführten Funktionen ein Bezug nach dem Bezügegesetz, BGBI.Nr. 273/1972, dem Wiener Bezügegesetz 1995 oder dem entsprechenden Gesetz eines anderen Landes gebührt. Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981, vermindern sich nicht.
- (3) Dem Beamten, der gemäß § 57 Abs. 3 oder 5 außer Dienst gestellt ist, gebühren abweichend von den sonstigen, den Anspruch auf das Diensteinkommen regelnden Vorschriften ein Monatsbezug in der Höhe des Ruhebezuges und Sonderzahlungen, auf die er Anspruch hätte, wenn er jeweils mit Ablauf des letzten Kalenderjahres in den Ruhestand versetzt worden wäre. Würde der Monatsbezug das monatliche Diensteinkommen übersteigen, das dem Beamten gemäß Abs. 2 zukäme, so ist er auf dieses Ausmaß zu kürzen. Der Prozentsatz einer solchen Kürzung ist auf alle Bestandteile des Monatsbezuges in gleicher Weise anzuwenden.

alt

neu

(4) Auf den in Abs. 3 genannten Beamten sind § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4 des Ruhe- und Versorgungsgenutzungszulagegesetzes 1995, so anzuwenden, als wäre er nicht außer Dienst gestellt. Dabei sind von den 1. nach Monaten bemessenen, für die Ruhegenutzung zu rechenbaren Nebengebühren jene, die der Beamte unmittelbar vor der Außerdienststellung bezogen hat, 2. nicht nach Monaten bemessenen, für die Ruhegenutzulage anrechenbaren Nebengebühren jene, die der Beamte im Durchschnitt des letzten Jahres vor der Außerdienststellung bezogen hat, zu berücksichtigen.

(5) Abs. 2 bis 4 sind auf einen Beamten, der Abgeordneter des Landtages eines anderen Landes ist, nur dann anzuwenden, wenn gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG durch Landesverfassungsgesetz dieses Landes eine dem Art. 59a B-VG entsprechende Regelung getroffen wurde.

Art. 12 17 und 18:

§ 46. (1) bis (4) .....

(5) Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 4 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht. ....

§ 46. (1) bis (4) .....

(5) Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden oder fällt in ein Urlaubsjahr ein Freijahr, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 4 in dem Verhältnis, das der

alt

neu

- (6) ....
- (7) Ist die gemäß § 27 oder § 28 herabgesetzte wöchentliche Arbeitszeit des Beamten auf weniger als fünf Werktagen verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 5 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen von sechs Arbeitstagen einer Woche regelmäßiger Dienst zu versehen hat. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.
- (8) und (9) ....

- Dauer des Karenzurlaubes oder des Freijahres zum Urlaubsjahr entspricht. ....
- (6) ....
- (7) Ist die wöchentliche Arbeitszeit des Beamten auf weniger als fünf Werktagen verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 5 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie der Beamte innerhalb einer Woche innerhalb einer Woche regelmäßiger Dienst zu versehen hat. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.
- (8) und (9) ....

Art. I Z 20:

- § 56. (1) Dem Beamten kann auf Antrag aus wichtigen Gründen ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezug) gewährt werden.
- (2) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird, soweit er nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt wird, der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt. In bezug auf die ruhegenüfahige Dienstzeit (§ 6 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995) tritt diese Hemmung nicht ein.

- § 56. (1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezug) gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird, soweit er nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt wird, der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt.
- (3) Ein Karenzurlaub im öffentlichen Interesse darf nur aus wichtigen Gründen und nur mit Zustimmung der Gemeinde-

alt

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der im öffentlichen Interesse gewährt wird oder länger als zwei Jahre dauert, bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Personalkommission. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines Karenzurlaubes, wenn die Gesamt-dauer zwei Jahre übersteigt.

(4) ....

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der im öffentlichen Interesse gewährt wird oder länger als zwei Jahre dauert, bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Personalkommission. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines Karenzurlaubes, wenn die Gesamt-dauer zwei Jahre übersteigt.

(4) ....

neu

rätlichen Personalkommission gewährt werden. Soll ein solcher Karenzurlaub zur Begründung eines Dienst-hältnisses zu einem anderen Dienstgeber gewährt werden, so darf diese Zustimmung nur erteilt werden, wenn sich der (künftige) Dienstgeber schriftlich verpflichtet, auf die Dauer dieses Karenzurlaubes der Gemeinde Wien einen Betrag von 50 % derjenigen Bezüge, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 7 der Besoldungsordnung 1994 und gemäß Abs. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenauzuflagegesetzes 1995 zu entrichten hat, zu leisten. § 17 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Für einen Beamten dürfen Karenzurlaube, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nicht im öffentlichen Interesse gewährt wurden, insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen. Gleichartige Karenzurlaube, die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstver-hältnis als Vertragsbediensteter der Gemeinde Wien verbraucht worden sind, sind anzurechnen.

(5) Der Karenzurlaub, der nicht zur Begründung eines Dienstverhältnisses gewährt worden ist, endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzge-setzes 1979 und
2. einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

alt

neu

(6) Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen.

(7) .....

Art. I Z 22:

**Dienstfreistellung für Mandataren**

**Dienstfreistellung oder Außerdienststellung von Mandataren**

§ 57. (1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Wiener Landtages ist, auf seinem bisherigen Dienstposten nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Dienstposten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre;
2. ein weiterer Verbleib auf dem Dienstposten wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Beamten und der freien Ausübung seines Mandates erwartet lässt oder

§ 57. (1) Dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der Normalarbeitszeit (Lehrverpflichtung) unter anteiliger Kürzung seines Diensteininkommens zu gewähren. Diensterleichterungen (zB Diensttausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen im größtmöglichen Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Beamten unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit vom Tag des Beginnes bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr - von dem in § 30 Abs. 1 genannten Beamten für jedes Schuljahr - im vor-

alt

neu

3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Dienstposten unvereinbar sind,
- (3) ist er auf einen seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertigen, zumutbaren Dienstposten zu versetzen, auf den keiner der in Z 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten aus den in Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann der Beamte auf einen den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechenden Dienstposten nicht versetzt werden, so ist er für die Dauer der Mandatausübung außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Versetzung auf einen anderen Dienstposten (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Beamten nicht erzielt, so hat die Dienstbehörde vor der Versetzung oder vor der Erlassung des Bescheides über die Außerdienststellung, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, den Präsidenten des Nationalrates,
2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, den Vorsitzenden des Bundesrates,

hinein festzulegen. Über- und Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig.

(3) Abweichend von Abs. 1 ist der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, auf seinen Antrag für die Dauer der Mandatausübung unter Enfall des Diensteinkommens außer Dienst zu stellen.

- (4) Ist die Weiterbeschäftigung des Beamten auf seinem bisherigen Dienstposten nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Dienstposten 1. gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBI.Nr. 330, unzulässig ist oder 2. aufgrund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre, so ist der Beamte im Fall der Z 1 innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des gemäß § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 zuständigen Organes und im Fall der Z 2 innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion auf einen seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertigen, zumutbaren Dienstposten oder, wenn dies nicht möglich ist, mit seiner Zustimmung auf einen seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Dienstpostens zu versetzen, auf den keiner der

alt

3. um einen Abgeordneten des Wiener Landtages handelt, den Präsidenten des Landtages, zu hören.

(5) Wurde gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG durch Landesverfassungsgesetz eines anderen Landes eine dem Art. 59a B-VG entsprechende Regelung getroffen, so sind Abs. 2 bis 4 auf den Beamten, der Abgeordneter des Landtages des betreffenden Landes ist, sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z 23:

§ 58. Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche frei

Zeit zu gewähren.

Art. I Z 24:

§ 60. (1) und (2) .....

neu

in Z 1 und 2 genannten Umstände zutrifft. Verweigert der Beamte, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, seine Zustimmung und gilt für ihn Z 1, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall des Diensteinkommens außer Dienst zu stellen.

§ 58. Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 60. (1) und (2) .....

alt

neu

(3) Ist infolge dringender Geschäfte die Beurlaubung solcher Funktionäre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Gewerkschaft die Beurlaubung beim Bürgermeister zu beantragen. Einem solchen Ansuchen ist, soweit nicht Dienstinteressen entgegenstehen, nach Tünllichkeit statzugeben. Eine Beurlaubung von mehr als einem Monat bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Art. 12 26 und 27:

§ 68. (1) Der Beamte ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn  
1. er das 60. Lebensjahr vollendet hat,  
2. er dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen erscheint oder  
3. auf ihn § 57 oder § 59 anzuwenden ist.  
(2) bis (6) .....

(7) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 wird durch die gemeinderätliche Personalkommission verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschuß der gemeinderätlichen Personalkommission folgenden Monatsletzten wirksam.

Art. 12 28:

§ 69. (1) Der Beamte des Ruhestandes hat vor Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung

(3) Ist infolge dringender Geschäfte die Beurlaubung solcher Funktionäre auf bestimte oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Gewerkschaft die Beurlaubung zu beantragen. Einem solchen Ansuchen ist, soweit nicht Dienstinteressen entgegenstehen, nach Tünllichkeit statzugeben. Eine Beurlaubung von mehr als einem Monat bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 68. (1) Der Beamte ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er  
1. das 60. Lebensjahr vollendet hat oder  
2. dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen erscheint.  
(2) bis (6) .....

(7) Die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 wird durch die gemeinderätliche Personalkommission verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des dem Beschuß der gemeinderätlichen Personalkommission folgenden Monatsletzten wirksam.

§ 69. (1) Der Beamte des Ruhestandes, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, hat

alt

neu

der Dienstfähigkeit einer Verfügung der Wiederverwendung Folge zu leisten. Zur Feststellung der Dienstfähigkeit hat sich der Beamte des Ruhestandes vor Vollendung des 60. Lebensjahres einer angeordneten Amts(direktions)ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt diese Untersuchung die Dienstfähigkeit des Beamten des Ruhestandes, kann der Bürgermeister auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission die Wiederverwendung verfügen. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Beamte des Ruhestandes noch mindestens fünf Jahre seinen Dienstposten ordnungsgemäß versehen kann. Der Beamte des Ruhestandes hat nach dieser Verfügung innerhalb der von der Dienstbehörde festzusetzenden Frist der Auftforderung zum Antritt des Dienstes folge zu leisten.

(2) Leistet der Beamte des Ruhestandes einer Auftforderung nach Abs. 1, ohne daß begründete Hindernisse entgegenstehen, keine Folge, so ist sein Ruhebezug auf die Dauer der Säumnis, längstens aber bis zum vollendeten 60. Lebensjahr des Beamten des Ruhestandes, stillzulegen.

(3) Mit der Verfügung der Wiederverwendung wird der Beamte des Ruhestandes Beamter des Dienststandes. Mit dem Anfall des Monatsbezuges erlischt der Anspruch auf Ruhebezug.

(4) .....

sich bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres einer angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und an dieser Untersuchung, soweit es ihm zumutbar ist, mitzuwirken. Leistet der Beamte des Ruhestandes diesen Anordnungen keine Folge, ohne daß begründete Hindernisse entgegenstehen, so ist sein Ruhebezug auf die Dauer der Säumnis, längstens bis zur VOLLENDUNG des 60. Lebensjahres, stillzulegen.

(2) Hat der Beamte des Ruhestandes die Dienstfähigkeit wieder erlangt, so kann die gemeinderätliche Personalkommission seine Wiederverwendung verfügen. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(3) Die Verfügung der Wiederverwendung wird, wenn der Bescheid spätestens am 15. eines Monats zugestellt worden ist, mit dem darauffolgenden Monatsersten, sonst mit dem übernächsten Monatsersten wirksam. Mit dem Wirksamwerden der Verfügung wird der Beamte des Ruhestandes wieder Beamter des Dienststandes.

(4) .....

alt

neu

Art. I Z 29:

**§ 70.** Der Beamte, der gemäß § 68 Abs. 1 Z 3 in den Ruhestand versetzt worden ist, ist auf Antrag wieder in den Dienststand aufzunehmen, wenn er

1. die den Anlaß der Ruhestandsversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt,
2. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. es wahrscheinlich ist, daß er noch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

Art. I Z 30:

**§ 74.** Das Dienstverhältnis des Beamten des Dienst- oder Ruhestandes wird durch Entlassung aufgelöst

1. ....
2. durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe; das Dienstverhältnis wird nicht aufgelöst, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen;
3. ....

**§ 70. entfällt**

**§ 70. entfällt**

**§ 74. Das Dienstverhältnis des Beamten des Dienst- oder Ruhestandes wird durch Entlassung aufgelöst**

1. ....
2. durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe; das Dienstverhältnis wird nicht aufgelöst, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen;
3. ....

alt

neu

Art. I Z 31 und 32:

**§ 84. (1) und (2) .....**

(3) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 2 festgesetzt. Jeder Senat besteht aus:

1. .....
2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (stellvertreter),
3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung oder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (stellvertreter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen (Beamtengruppen) angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.

**(4) .....**

(5) Ist ein Senatsvorsitzender oder Beisitzer verhindert, so tritt sein Stellvertreter auf die Dauer der Verhinderung ein. Sind in einem bestimmten Disziplinarverfahren der Senatsvorsitzende und dessen Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert, so hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den Senat aus dem

**§ 84. (1) und (2) .....**

(3) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 2 festgesetzt. Jeder Senat besteht aus:

1. .....
2. einem Beisitzer (einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (stellvertreter),
3. einem Beisitzer (einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung oder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (stellvertreter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen (Beamtengruppen) angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.

**(4) .....**

(5) Ist ein Senatsvorsitzender oder Beisitzer verhindert, so tritt sein Stellvertreter auf die Dauer der Verhinderung ein. Sind in einem bestimmten Disziplinarverfahren der Senatsvorsitzende und dessen Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert, so hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission den Senat aus dem

alt

neu

sitzende der Disziplinarkommission den Senat aus den in Abs. 3 z 1 genannten Mitgliedern auf die Dauer dieses Verfahrens zu ergänzen. Sind in einem bestimmten Disziplinarverfahren ein Beisitzer und dessen Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert, so ist die Disziplinarkommission (der Senat) durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern auf die Dauer dieses Verfahrens zu ergänzen.

(6) bis (8) .....

Art. 12 33:

§ 85. (1) und (2) .....

(3) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 3 festgesetzt.

Jeder Senat besteht aus:

1. .....
2. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),
3. zwei Beisitzern (je einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung oder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellver-

in Abs. 3 z 1 genannten Mitgliedern auf die Dauer dieses Verfahrens zu ergänzen. Sind in einem bestimmten Disziplinarverfahren ein Beisitzer und dessen Stellvertreter wegen Befangenheit verhindert, so ist die Disziplinarkommission (der Senat) durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern auf die Dauer dieses Verfahrens zu ergänzen.

(6) bis (8) .....

§ 85. (1) und (2) .....

(3) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Anzahl, Benennung und Wirkungsbereich der Senate sind in der Anlage 3 festgesetzt. Jeder Senat besteht aus:

1. .....
2. einem Beisitzer (einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellvertreter),
3. einem Beisitzer (einem Stellvertreter) aus dem Kreis der vom Zentralausschuß der Personalvertretung oder aus dem Kreis der vom Magistratsdirektor gemäß Abs. 2 letzter Satz vorgeschlagenen Beisitzer (Stellver-

alt

vertreter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.

(4) .....

Art. I Z 34:

§ 86. (1) bis (4) .....

(5) Der Beamte scheidet aus der Disziplinar-kommission oder Disziplinaroberkommission aus:

1. bis 4. .....

5. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 oder § 59,

6. und 7. .....

(6) und (7) .....

§ 86. (1) bis (4) .....

(5) Der Beamte scheidet aus der Disziplinar-kommission oder Disziplinaroberkommission aus:

1. bis 4. .....

5. mit der Außerdienststellung gemäß § 57 Abs. 3 und 4 oder § 59,

6. und 7. .....

(6) und (7) .....

neu

treter), die im Zeitpunkt der Bestellung einer der Verwendungsgruppen angehören müssen, für die der Senat zuständig ist.

(4) .....

Art. I Z 35:

§ 110. (1) .....

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze ver-weist, sind diese in der am 1. Jänner 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 enthaltene Zitierung.

§ 110. (1) .....

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze ver-weist, sind diese in der am 1. August 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 enthaltene Zitierung.

alt

neu

Art. I Z 36:

§ 114. § 28 gilt für Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, mit der Abweichung, daß die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 spätestens mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes endet.

§ 114. Auf den Beamten, dessen bestehendes Dienstverhältnis vor dem 1. Mai 1998 begonnen hat und der am 30. April 1998 Beamter der Verwendungsgruppe A oder einer der Verwendungsgruppen des Schemas II L war, sind § 14 Abs. 1 Z 8 und gegebenenfalls die Anlage 1 in der am 30. April 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Gleichermaßen gilt für den Beamten, der nach dem 30. April 1998 angestellt wird, wenn er am 30. April 1998 und sodann ununterbrochen bis zur Anstellung Bediensteter der Verwendungsgruppe A oder einer der Verwendungsgruppen des Schemas IV L nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995 war.

Art. I Z 38:

Anlage 1  
zu § 14 Abs. 1 Z 8  
der Dienstordnung 1994

Das Höchstmaß für die Anrechnung der Zeit des Studiums gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 beträgt  
1. sechs Jahre für Ärzte, ärztliche Direktoren,

Anlage 1  
(zu § 14 Abs. 1 Z 8)

Das Höchstmaß für die Anrechnung der Zeit des Studiums gemäß § 14 Abs. 1 Z 8 beträgt  
1. sechs Jahre für Ärzte, ärztliche Direktoren,

alt

neu

1. sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
2. sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
3. fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtchnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
4. fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gas-technik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungs-wesen und Forstwirtschaft;
5. vierinhalb Jahre für alle anderen Studienrichtungen.

- |   |  |
|---|--|
| Arztliche Abteilungs- (Instituts-)vorstände, den<br>Ärztlichen Leiter des Rettungs- und Krankenbe-forderungsdienstes, Physikatsärztinnen und<br>Direktions- (Betriebs-)ärzte, | 2. fünfeinhalb Jahre für Tierärzte,  |
| 3. fünf Jahre für Beamte des höheren technischen<br>Dienstes, Beamte der Feuerwehr im höheren Dienst,<br>Beamte des höheren Forstdienstes und Psychologinnen,                 | 4. vierinhalb Jahre für Apothekerinnen sowie für<br>Lehrerinnen und Leiterinnen einer Unterrichtsan-stalt der Verwendungsgruppe L 1, |
| 5. vier Jahre für Beamte der übrigen Beamtengruppen<br>der Verwendungsgruppe A.   |  |

#### Besoldungsordnung 1994

#### Art. II Z 2 und 3:

#### § 5. (1) .....

- (2) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBL.Nr. 400, angeführten Einkünfte soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

#### § 5. (1) .....

- (2) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBL.Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

#### Besoldungsordnung 1994

alt

neu

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBL.Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBL.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBL.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBL.Nr. 609, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBL.I.Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBL.Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld),  
2. bis 5. ....  
6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBL.Nr. 679, wobei die Pauschalvergütung jedenfalls um die Beträge gemäß § 25a Abs. 4 des Zivildienstgesetzes 1986 zu kürzen ist. ....  
(3) bis (6) ....

Art. II Z 4:

§ 6. (1) ....

§ 6. (11) ....

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBL.Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBL.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBL.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBL.Nr. 609, dem Karenzgeldgesetz, BGBL.I.Nr. 47/1997, dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBL.Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBL.Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld),  
2. bis 5. ....  
6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986. ....  
(3) bis (6) ....

alt

neu

(2) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Beim Austritt endet der Anspruch mit dem Tag des Wirksamwerdens.

(3) bis (6) .....

(2) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Tages, bei Tod mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

(3) bis (8) .....

Art. II Z 6, 7 und 8:

§ 7. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 11,75 % der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den ruhigemüßfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Bei Beamten mit Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 der Dienstordnung 1994 vermindert sie sich entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

.....  
(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten

1. bis 4. ....
- (3) ....

§ 7. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für den Beamten, für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 11,75 % der Bemessungsgrundlage, sonst 10,25 % der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den ruhigemüßfähigen Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Bei Beamten mit Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 27 und 28 der Dienstordnung 1994 vermindert sie sich entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit. ....  
(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten

1. bis 3. ....
- 3a. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 56 der Dienstordnung 1994, der nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt worden ist,

alt

neu

4. ....  
(3)

Art. II Z 9 und 10:

§ 8. (1) .... Die Auszahlung und die Ausfolgung der Abrechnungsbelege können im Weg eines Kreditinstitutes erfolgen.

(2) ....

(3) Ist der sich nach Durchführung der der auszahlenden Stelle obliegenden Abzüge ergebende Betrag nicht durch 10 g teilbar, so können Restbeträge bis einschließlich 5 g vernachlässigt und Restbeträge von mehr als 5 g als volle 10 g ausgezahlt werden.

Art. II Z 11:

§ 15. Der Beamte erreicht ein höheres Gehalt durch Vorrückung (§ 11), durch Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 18), der Beamte des Schemas II außerdem durch Zeitvorrückung (§ 16) und Beförderung (§ 17).

§ 8. (1) .... Der Beamte ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können.

(2) ....

(3) entfällt

§ 15. (1) Der Beamte erreicht ein höheres Gehalt durch Vorrückung (§ 11), durch Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 18), der Beamte des Schemas II außerdem durch Zeitvorrückung (§ 16) und Beförderung (§ 17).

(2) Erfüllt der Beamte die Voraussetzungen für eine Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe, für eine Überstellung in eine Beamtengruppe, mit der ein höherer Monatsbezug verbunden ist, oder für eine Beförderung und

alt

neu

unterbleibt diese Ernennung aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, so kann er rückwirkend überstellt, überreicht oder befördert werden. Gleiches gilt, wenn gegen einen solchen Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist und das Disziplinarverfahren durch Einstellung oder Freispruch endet.

Art. II Z 12:

**§ 38. (1) bis (4) .....**

(5) Hat der Beamte einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit im Sinn des Unfallfürsorgegesetzes 1967, IGBI. für Wien Nr. 8/1969, erlitten und ist er dadurch an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenügszulagegesetzes 1995 anrechenbar erklären Nebengebühren ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen. Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung infolge desselben Dienstunfalles oder derselben Berufskrankheit ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

**§ 38. (1) bis (4) .....**

(5) Hat der Beamte einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit im Sinn des Unfallfürsorgegesetzes 1967, IGBI. für Wien Nr. 8/1969 erlitten und ist er dadurch an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf die gemäß § 2 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenügszulagegesetzes 1995 anrechenbar erklären Nebengebühren ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung infolge desselben Dienstunfalles oder derselben Berufskrankheit ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Die Beschränkung der Dauer der

alt

neu

Fortzahlung entfällt bei einem Beamten der Feuerwehr, der sich zur Hintanhaltung einer größeren Allgemeingefährdung bewußt einer lebens- und gesundheitbedrohenden Gefahr ausgesetzt, dabei einen Dienstunfall (Dienstunfall im besonderen Einsatzdienst) erlitten hat und dadurch an der Dienstleistung verhindert ist.

(6) bis (9) .....

Art. II Z 13:

§ 39. (1) .....

(2) Einmalige Belohnungen können auch aus Anlaß eines 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen Dienstjubiläums gewährt werden; hierbei ist auf den Monatsbezug des Beamten Bedacht zu nehmen. Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahrs aus dem Dienststand aus und hat er zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm beim Ausscheiden aus dem Dienststand oder im Fall seines Todes an die Verlassenschaft ausgezahlt werden.

(3) .....

§ 39. (1) .....

(2) Einmalige Belohnungen können auch aus Anlaß eines 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen Dienstjubiläums gewährt werden; hierbei ist auf den Monatsbezug des Beamten Bedacht zu nehmen. Scheidet der Beamte nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahrs aus dem Dienststand aus und hat er zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die einmalige Belohnung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres gewährt wird, ihm beim Ausscheiden aus dem Dienststand oder im Fall seines Todes an die Verlassenschaft ausgezahlt werden. Bei einem Beamten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat und gemäß § 68 Abs. 2 Z 4 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt wird, gilt bei Anwendung des zweiten Satzes das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Ruhestands-

alt

neu

versetzung als vollendet. Die Voraussetzungen für das Dienstjubiläum sind auch dann erfüllt, wenn der Beamte einen Tag vor Erreichen der erforderlichen Dienstzeit aus dem Dienststand ausscheidet.

(3) .....

Art. II z 16:

§ 42. (1) .....

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 jedoch in der am 1. Oktober 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

§ 42. (1) .....

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1998 geltenden Fassung, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 jedoch in der am 1. Oktober 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

Art. II z 17:

§ 46. (1) § 21 in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung gilt für Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, mit der Aweichung, daß die Ersatzleistung längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes gebührt.

(2) Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, geführt die Abfertigung gemäß § 41 Abs. 2 nicht, wenn das Kind bei Ende des Dienstverhältnisses älter als drei Jahre ist.

§ 46. (1) Auf die Teilzeitbeschäftigung, die gemäß § 27 der Dienstordnung 1994 in der am 30. April 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, ist § 7 Abs. 1 in der am 30. April 1998 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für den Karenzurlaub, der gemäß § 56 der Dienstordnung 1994 in der am 30. April 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, gilt § 7 Abs. 2 z 3a nicht.

## Pensionsordnung 1995

### Pensionsordnung 1995

#### Art. III Z. 1:

§ 4. (1) bis (3) .....

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn

1. der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausschieden ist oder
2. der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

(5) .....

#### § 4. (1) bis (3) .....

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn

1. der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausschieden ist oder
2. der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt oder
3. der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ver-  
setzung in den Ruhestand dauernd erwerbsunfähig ist.  
Dauernd erwerbsunfähig im Sinn dieser Bestimmung ist  
der Beamte nur dann, wenn er infolge von Krankheit,  
anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen  
oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem  
regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

#### Art. III Z. 3:

§ 6. (1) .....

#### § 6. (1) .....

alt

(2) Als ruhegenüfährige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt die Zeit, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Ausgenommen hiervon sind die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes. Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gemäß § 56 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung und der nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt worden ist, zählt auf die ruhegenüfährige Dienstzeit zur Stadt Wien zur Hälfte.

(3) .....

neu

(2) Als ruhegenüfährige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt die Zeit, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Ausgenommen hiervon sind die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes. Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gemäß § 56 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung und der nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt worden ist, zählt auf die ruhegenüfährige Dienstzeit zur Stadt Wien zur Hälfte.

(3) .....

Art. III Z 4:

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch  
1. bis 3. ....  
4. Ablösung  
5. und 6. ....

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch  
1. bis 3. ....  
4. (alt) entfällt  
4. und 5. ....

alt

alt

neu

Art. III Z 5:

**Ablösung des Ruhebezuges**

**§ 13. (1) Dem Beamten kann auf Antrag die Ablösung des Ruhebezuges bewilligt werden, wenn**

1. berücksichtigwürdige Gründe vorhanden sind und
2. die Personen, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, über die Rechtsfolgen der Ablösung schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, daß sie mit der Ablösung einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(2) Die Bemessungsgrundlage der Ablöse bildet der um den Pensionsbeitrag verminderter Ruhebezug, der dem Beamten für den Monat gebührt hat, in dem die Bewilligung der Ablösung rechtskräftig geworden ist. Die Ergänzungszulage ist in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

(3) Die Ablöse ist nach der Lebenserwartung des Beamten zu bemessen. Sie darf jedoch das Siebzigfache der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(4) Bevor die Ablösung bewilligt wird, ist dem Beamten die Höhe der beabsichtigten Ablöse mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, dazu binnen angemessener Friststellung zu nehmen.

**§ 13. entfällt**

alt

neu

(5) Die Ablöse ist binnen zwei Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides auszuzahlen, mit dem die Ablösung bewilligt worden ist.

Art. III Z 7:

**§ 21. (1) bis (10) .....**

(11) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBL.Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBL.Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBL.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBL.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBL.Nr. 609, dem Karenturlaugsgegesetz, BGBL.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBL.Nr. 609, dem Karenturlaugsgegesetz, BGBL.Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBL.Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld),

**§ 21. (1) bis (10) .....**

(11) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBL.Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBL.Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBL.Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBL.Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBL.Nr. 609, dem Karenturlaugsgegesetz, BGBL.Nr. 47/1997, dem Karenturlaugsgegesetz, BGBL.Nr. 395/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBL.Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld).

alt

neu

- 2. bis 5. ....
- 6. die Pauschalvergütung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem **Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679**, wobei die Pauschalvergütung jedenfalls um die Beträge gemäß § 25a Abs. 4 des **Zivildienstgesetzes 1986** zu kürzen ist. ....  
(12) bis (14) ....

- 2. bis 5. ....
- 6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem **Zivildienstgesetz 1986**.  
....  
(12) bis (14) ....

Art. III Z. 8:

- § 22. (1) bis (3) ....
- (4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahl- oder Stieff Kindes sind laufende Unterhaltsleistungen anzurechnen, die das Kind von seinen leiblichen Eltern erhält. Erhält das Kind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliche Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Wahl- oder Stieff Kind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

- § 22. (1) bis (3) ....
- (4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Stieff Kindes sind Unterhaltsleistungen anzurechnen, auf die das Stieff Kind gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat. Ein Verzicht des Stieff Kindes auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich. Erhält das Stieff Kind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliche Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Stieff Kind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

alt

Art. III Z 9:

§ 25. (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt durch

1. ....
  2. Ablösung
  3. ....
- (2) bis (6) .....

Art. III Z 10:

Ablösung des Versorgungsbezuges

§ 27. (1) Dem Hinterbliebenen eines Beamten kann auf Antrag die Ablösung des Versorgungsbezuges bewilligt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind.

(2) § 13 Abs. 2 bis 5 gilt sinngemäß.

Art. III Z 11:

§ 30. (1) bis (3) .....

(4) für die Ermittlung des Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

1. bis 4. .....

§ 25. (1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt durch

1. ....
  2. (alt) entfällt
  2. ....
- (2) bis (6) .....

alt

neu

(5) bis (8) .....

5. Einkünfte eines früheren Ehegatten des Anspruchsberichtigten, der bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für den früheren Ehegatten erhält.  
(5) bis (8) .....

Art. III Z 12:

§ 59. (1) und (2) .....

(3) Die Gewährung der monatlichen Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn  
1. und 2. ....  
3. der Hinterbliebene der Ablösung gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 oder dem Verzicht gemäß § 37 Abs. 1 zugestimmt hat, oder  
4. ....  
(4) und (5) .....

Art. III Z 14 und 15:

§ 63. (1) und (2) .....

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung ge-

§ 59. (1) und (2) .....

(3) Die Gewährung der monatlichen Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn  
1. und 2. ....  
3. der Hinterbliebene dem Verzicht gemäß § 37 Abs. 1 zugestimmt hat, oder  
4. ....  
(4) und (5) .....

§ 63. (1) und (2) .....

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung ge-

alt

neu

führt hat, einschließlich der ruhegenüßlichen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 11,75 % der Bemessungsgrundlage.

(4) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der monatlichen Zuwendung, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. ....

(5) und (6) .....

büßt hat, einschließlich der ruhegenüßlichen Zulagen. Wird der Bemessungsbescheid später als fünf Jahre nach dem Beginn des Dienstverhältnisses rechtskräftig, so bildet das dem Beamten für den Monat, in dem die Rechtskraft des Bemessungsbescheides eintritt, gebührende Gehalt einschließlich der ruhegenüßlichen Zulagen die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 11,75 % der Bemessungsgrundlage.

(4) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der monatlichen Zuwendung, von der Abfertigung oder Abfindung hereinzubringen. ....

(5) und (6) .....

**§ 64. (1) .....**  
(2) Soweit die Stadt Wien für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten.

**Art. III Z 16:**

**§ 64. (1) .....**  
(2) Soweit die Stadt Wien für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten.

alt

§ 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Prozentsatz sieben beträgt und die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach dem Dienstantritt nach Verfüigung der Wiederverwendung gebührt hat, einschließlich der ruhegenüpfähigen Zulagen.

§ 66. (1) und (2) .....

(3) soweit die Stadt Wien für die zusätzlich angerechneten Ruhegenüfordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. § 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Prozentsatz sieben beträgt und die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, einschließlich der ruhegenüpfähigen Zulagen.

neu

§ 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Prozentsatz 10,25 beträgt und die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach dem Dienstantritt nach Verfüigung der Wiederverwendung gebührt hat, einschließlich der ruhegenüpfähigen Zulagen.

§ 66 (1) und (2) .....

(3) Soweit die Stadt Wien für die zusätzlich angerechneten Ruhegenüfordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. § 63 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Prozentsatz 10,25 beträgt und die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, einschließlich der ruhegenüpfähigen Zulagen.

Art. III Z 17 und 18:

§ 69. (1) .....

(2) Für den Beamten, der das bestehende Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1994 begründet hat, beträgt der besondere Pensionsbeitrag abweichend von § 63 Abs. 3 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 69. (1) .....

(2) Für den Beamten, der vor dem 1. Mai 1998 reaktiviert worden ist, beträgt der besondere Pensionsbeitrag abweichend von § 64 Abs. 2 7 % der Bemessungsgrundlage.

alt

neu

(3) Für den Beamten, der das bestehende Dienstverhältnis ab 1. Jänner 1994 bis 30. Juni 1995 begründet hat, beträgt der besondere Pensionsbeitrag abweichend von § 63 Abs. 3 10,25 % der Benennungsgrundlage.

(3) entfällt

Art. III z 19:

§ 74. (1) .....

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. IV z 3:

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, IGBI. für Wien Nr. 55, - ausgenommen §§ 7 und 41 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. bis 6. .....

7. §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 nur für den Vertragsbediensteten gelten, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karentzurlaubsgehalt nach dem

§ 74. (1) .....

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, IGBI. für Wien Nr. 55, - ausgenommen §§ 7 und 41 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. bis 6. .....

7. §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 nur für den Vertragsbediensteten gelten, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karentzurlaubsgehalt nach dem

alt

neu

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBL. Nr. 609, hat, weil der die Anwartschaft nicht erfüllt;

8. ....  
(2) ....

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBL. Nr. 609, oder auf Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz, BGBL I Nr. 47/1997, hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt; eine Teilzeitbeihilfe ist auf die Leistungen gemäß §§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994 anzurechnen;

8. ....  
(2) ....

Art. IV Z 4:

§ 18. §§ 14 und 15 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, gelten für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, daß der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) sowohl der Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter als auch der Wegfall einer Sonderregelung gemäß § 54 hinsichtlich des Gehaltes entsprechen.

§ 18. §§ 14, 15 und 114 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, gelten für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, daß der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) sowohl der Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter als auch der Wegfall einer Sonderregelung gemäß § 54 hinsichtlich des Gehaltes entsprechen.

Art. IV Z 5:

§ 20. (1) Ist der Anspruch gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 erschöpft, so geht er dem Vertragsbediensteten für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zuschuß im Ausmaß

§ 20. (1) Ist der Anspruch gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 erschöpft, so geht er dem Vertragsbediensteten für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zuschuß im Ausmaß

alt

neu

der Differenz zwischen dieser laufenden Geldleistung und dem Nettononatsbezug mit der Maßgabe daß der Zuschuß des Nettononatsbezuges nicht übersteigen darf. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete die Bescheinigung über die vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlten Geldleistungen vorzulegen. Der Zuschuß gebürt auch, wenn der Anspruch auf die laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 138 Abs. 1 ASVG noch nicht besteht oder aus den Gründen des § 139 ASVG erschöpft ist, jedoch längstens auf die Dauer von insgesamt zwölf Monaten, wobei § 19 Abs. 3 sinngemäß gilt.

(2) und (3) .....

der Differenz zwischen dieser laufenden Geldleistung und und dem Nettononatsbezug mit der Maßgabe, daß der Zuschuß 49 % des Nettononatsbezuges nicht übersteigen darf. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete die Bescheinigung über die vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ausbezahlten Geldleistungen vorzulegen. Der Zuschuß gebürt auch, wenn der Anspruch auf die laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 138 Abs. 1 ASVG noch nicht besteht oder aus den Gründen des § 139 ASVG erschöpft ist, jedoch längstens auf die Dauer von insgesamt zwölf Monaten, wobei § 19 Abs. 3 sinngemäß gilt.

(2) und (3) .....

Art. IV Z. 6 und 7:

§ 23. (1) bis (5) .....

(6) Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 5 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes oder des Freijahrs zum Urlaubsjahr entspricht. Ergeben sich hiebei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werkstage aufzurunden.

(7) .....

§ 23. (1) bis (5) .....

(6) Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden oder fällt in ein Urlaubsjahr ein Freijahr, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 5 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes oder des Freijahrs zum Urlaubsjahr entspricht. Ergeben sich hiebei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werkstage aufzurunden.

alt

neu

(8) Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des teilzeitbeschäftigen Vertragsbediensteten auf weniger als fünf Werkstage verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 6 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie der Vertragsbedienstete innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(9) und (10) .....

(7) .....

(8) Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Vertragsbediensteten auf weniger als fünf Werkstage verteilt, so ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 6 in der Weise in Arbeitstage umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen so viele Arbeitstage treten, wie der Vertragsbedienstete innerhalb einer Woche regelmäßig Dienst zu versehen hat. Ergeben sich hiebei Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(9) und (10) .....

#### Art. IV 2 9 und 10:

§ 34. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag aus wichtigen Gründen ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) gewährt werden.

(2) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird, soweit er nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt wird, der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes, der im öffentlichen Interesse gewährt wird oder länger als zwei Jahre dauert bedarf der Zustimmung der gemeinde-

§ 34. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) gewährt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Durch den Karenzurlaub gemäß Abs. 1 wird, soweit er nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt wird, der Lauf der Dienstzeit im Ausmaß des halben Karenzurlaubes gehemmt.

(3) Die Gewährung eines Karenzurlaubes im öffentlichen Interesse bedarf der Zustimmung der gemeinde-

alt

rätlichen Personalkommission. Dasselbe gilt für die Verlängerung eines Karenzurlaubes, wenn die Gesamtdauer zwei Jahre übersteigt.

#### Dienstfreistellung für Mandatare

§ 35. Für den Vertragsbediensteten gelten §§ 44 und 57 bis 60 der Dienstordnung 1994 mit der Maßgabe, daß der Bemessung des Monatsbezuuges gemäß § 44 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 das Ausmaß des Ruhebezuuges zugrunde zu legen ist, das sich für den Vertragsbediensteten bei Anwendung der Pensionsordnung 1995 und des Ruhe- und Versorgungsgenügszulagegesetzes 1995, IGBL. für Wien Nr. 72 ergäbe.

neu

rätlichen Personalkommission.

(4) Für einen Vertragsbediensteten dürfen Karenzurlaube, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nicht im öffentlichen Interesse gefährdet werden, insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen. Gleichartige Karenzurlaube, die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis als Beamter der Gemeinde Wien verbraucht worden sind, sind anzurechnen.

(5) Der Karenzurlaub endet vorzeitig durch

1. ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 und
2. einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

(6) Auf Antrag des Vertragsbediensteten kann nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes vereinbart werden.

#### Dienstfreistellung oder Auferdienststellung von Mandataren

§ 35. §§ 44, 57 bis 60 und 115d der Dienstordnung 1994 sind auf den Vertragsbediensteten anzuwenden.

alt

neu

Art. IV Z 12:

**§ 46. Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstrafaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe; das Dienstverhältnis endet nicht, wenn die Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widertrufen.**

Art. IV Z 13:

**Übergangsbestimmungen für die Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes**

**§ 59. § 12 Abs. 2 Z 4 gilt nicht für Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist.**

**§ 46. Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet durch Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen (ausgenommen Jugendstrafaten) zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe; das Dienstverhältnis endet nicht, wenn die ganze Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widertrufen.**

**Übergangsbestimmungen für den Karenzurlaub**

**§ 59. (1) Auf den Karenzurlaub, der gemäß § 34 in der am 30. April 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, ist § 34 in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.**

**(2) Zeiten von Karenzurlauben, die gemäß § 34 in der vor dem 1. Mai 1998 geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenzen gemäß § 34 Abs. 4 anzurechnen.**

alt

neu

Art. IV Z 14:

- § 63. Es bleiben unberührt  
1. und 2. ....  
3. § 14 Abs. 2 des Wiener Bezüiggesetzes 1995, IGBI.  
für Wien Nr. 71;  
4. ....

- § 63. Es bleiben unberührt  
1. und 2. ....  
3. (alt) entfällt  
3. ....  
4. ....

Art. IV Z 15:

- § 64. (1) ....  
(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 39 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

- § 64. (1) ....  
(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 39 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

Ruhe- und Versorgungsgenüfzulagegesetz 1995

Art. VI:

- § 2. (1) ....  
(2) Der Beamte hat von den bezogenen, für die Ruhegenüfzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag von 11,75 % dieser Nebengebühren zu entrichten. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge

- § 2. (1) ....  
(2) Der Beamte hat von den bezogenen, für die Ruhegenüfzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten, der für den Beamten, für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt,

Ruhe- und Versorgungsgenüfzulagegesetz 1995

alt

neu

vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl.Nr. 53, zu vollstrecken.

(3) .....

11,75 % dieser Nebengebühren, sonst 10,25 % dieser Nebengebühren beträgt. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, zu vollstrecken.

(3) .....